

■
■
■
■
■
Schwerbehindertenvertretung
beim Staatlichen Schulamt
für den Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg



Informationsmappe für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Schwerbehindertenrecht

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Grad der Behinderung	4
1.1 Schwerbehinderung	4
1.2 Gleichstellung	4
2. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	4
3. Übersicht über die Aufgaben der Schulleitung im Umgang mit behinderten Lehrkräften	5
4. Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung	5
5. Einstellungen in den hessischen Schuldienst	7
5.1. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren	7
5.2. Ranglistenverfahren	9
6. Rechtliche Grundlagen der Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderung in der Schule	9
7. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsbedingungen in der Schule	10
7.1. Gespräch über Einsatz und Arbeitsbedingungen	11
7.2. Arbeitsplatz Schule	12
7.3. Stundenplangestaltung	12
7.4. Außerunterrichtliche Tätigkeiten	13
7.5. Arbeitsumfeld	13
7.6. Berufliche Entwicklung	14
7.7. Arbeitszeit	15
8. Pflichtstundenverordnung	16
8.1. Wöchentlichen Pflichtstundenzahl § 1 der PflStdVO	16
8.2. Verringerung der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 1 der PflStdVO	16
8.3. Verringerung der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 9 der PflStdVO	17
8.4. Nachteilsausgleich nach § 10 der PflStdVO	17
8.5. Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der PflStdVO	17
9. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderung	18
9.1. Zuständigkeit	18
9.2. Information und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	18
9.3. Arbeitsplatzgestaltung Schule	18
9.4. Information über Unterrichtsbesuche	19
9.5. Information über Beratung und Betreuung	19
9.6. Prüfungen und Beurteilungen	19
10. Prävention und Rehabilitation	20
11. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	21
12. Überprüfung der Dienstunfähigkeit	24
12.1. Die Dienststelle beabsichtigt die Überprüfung der Dienstunfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit einer Lehrkraft	24
12.2. Eine schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkraft beantragt die Überprüfung der Dienstunfähigkeit.	25
13. Antragsaltersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand	26
14. Örtliche Schwerbehindertenvertretungen	27
15. Verzeichnis der Schulen nach Bezirken	28
16. Ansprechpartner/innen für Schulen im Bereich des Schulamtes	34
17. Anhang mit Anlagen	35

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der im Text genannten gesetzlichen Regelungen

BeamtStG	–	Beamtenstatusgesetz
BEM	–	Betriebliches Eingliederungsmanagement
DO	–	Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
HBeamtVG	–	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
HBG	–	Hessisches Beamtengesetz
HDG	–	Hessisches Disziplinalgesetz
HLbG	–	Hessisches Lehrerbildungsgesetz
HLbGDV	–	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
HRKG	–	Hessisches Reisekostengesetz
IntV	–	Integrationsvereinbarung – Ressortbezogene Ergänzung der Teilhaberichtlinien
PflStdVO	–	Pflichtstundenverordnung
SGB IX	–	Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch
TeilhRL	–	Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien

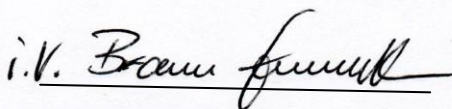
Vorwort

Unter dem Titel „Informationsmappe“ sind Texte und Informationen zusammengestellt worden, die für die Arbeit der Schulleiterinnen und Schulleiter im Umgang mit behinderten Beschäftigten immer wieder benötigt werden.

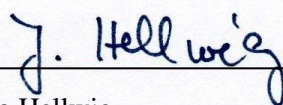
Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte aber auch Personalräte, behinderte Kolleginnen und Kollegen können sich mit Hilfe der Informationsmappe über einzelne Fragen informieren, die sich in Situationen mit behinderten Beschäftigten häufig stellen, um anstehende Probleme zu lösen und unnötige Reibungsflächen zu vermeiden.

Die Informationsmappe erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Endgültigkeit. Sie stellt keine abgeschlossene Arbeit dar. Das Staatliche Schulamt, der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt und die Gesamtschwerbehindertenvertretung beim Staatlichen Schulamt versuchen Änderungen in einer sich ständig wandelnden Rechtslage zeitnah einzuarbeiten und Anregungen der Leserinnen und Leser aufzugreifen um so die Informationsmappe fortlaufend zu aktualisieren.

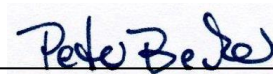
Fritzlar, den 15.05.2017



Waltraud Credé
(leitende Regierungsdirektorin -
als Leiterin eines Staatlichen
Schulamtes)
Staatliches Schulamt für den
Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg



Jutta Hellwig
(Gesamtpersonalratsvorsitzende)
Gesamtpersonalrat der
Lehrerinnen und Lehrer
beim Staatlichen Schulamt für den
Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg



Peter Becker
(Gesamtschwerbehindertenvertreter)
Schwerbehindertenvertretung beim
Staatlichen Schulamt für den
Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg
und beim Studienseminar für Grund-,
Haupt-, Real- und Förderschulen
in Fritzlar

Informationsmappe für Schulleiter/innen zum Schwerbehindertenrecht

1. Grad der Behinderung (GdB)

Die Schwere der Einschränkung, die einem behinderten Menschen in allen Lebensbereichen - nicht nur im Berufsleben - widerfährt, wird durch den sogenannten „Grad der Behinderung“ (GdB) zum Ausdruck gebracht.

Den Grad der Behinderung legt auf Antrag das Amt für Versorgung und Soziales in Kassel auf Grund medizinischer Befunde fest.

1.1. **Schwerbehinderung**

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 sind schwerbehindert (SGB IX § 2 (2)).

Das Amt für Versorgung und Soziales stellt den Ausweis mit Gültigkeit ab dem Tag des Eingangs des Antrags aus. Mit diesem Ausweis können die Rechte und Nachteilsausgleiche, die den Schwerbehinderten nach dem SGB IX und anderen Regelungen zustehen gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Behörden wahrgenommen werden.

1.2. **Gleichstellung**

Behinderte Menschen, bei denen das Versorgungsamt einen GdB zwischen 30 und weniger als 50 festgestellt hat, können von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag gleichgestellt werden, wenn sie dadurch einen Arbeitsplatz erhalten oder dieser gesichert werden kann (SGB IX § 2 (3)).

Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam (SGB IX § 68 (2)).

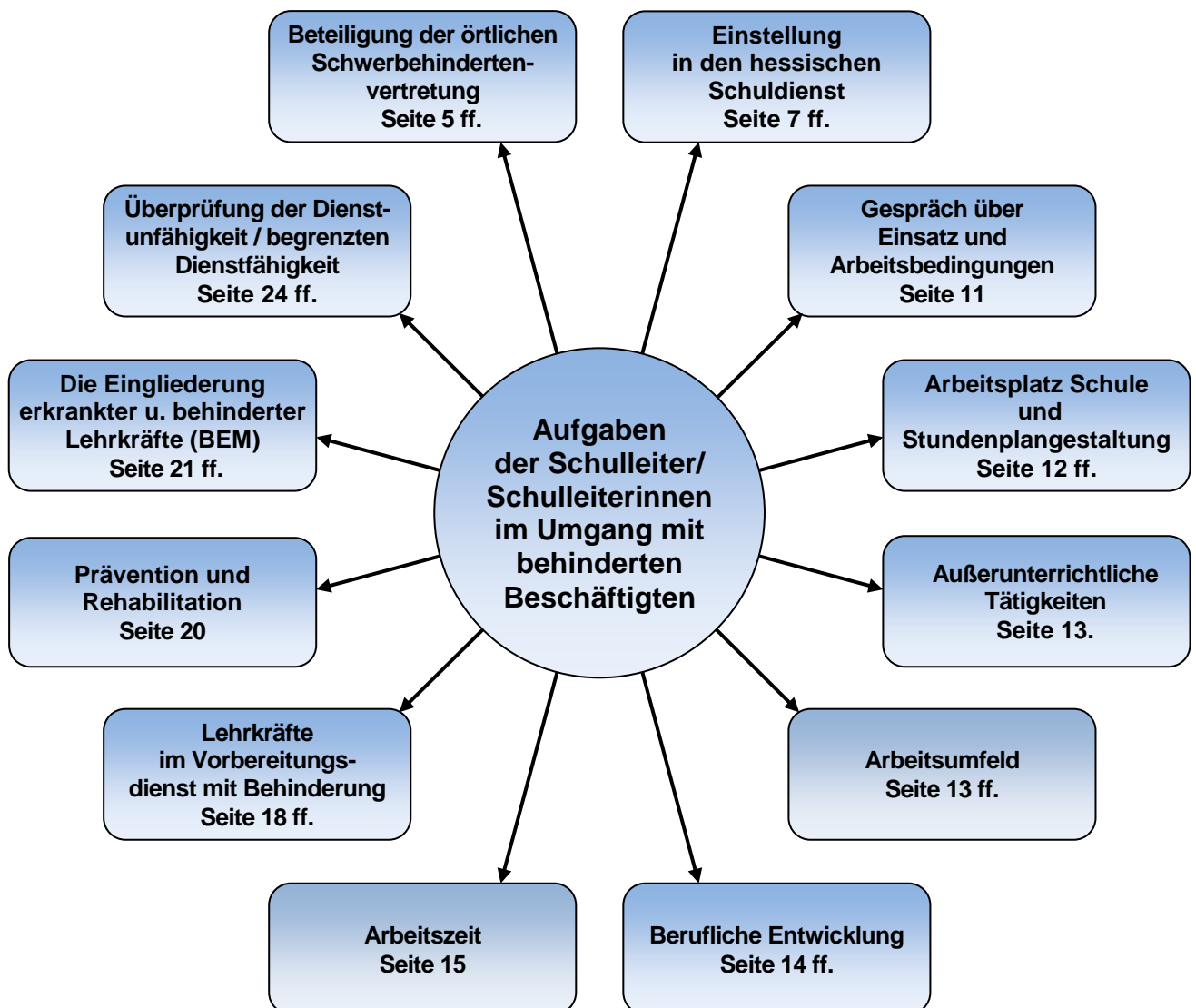
Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit **Ausnahme des SGB IX § 125 (Arbeitszeitminderung)** angewendet (SGB IX § 68 (3)).

2. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

Nach SGB IX § 95 (1) und (3) und den Teilhaberichtlinien X C 2e fördert die Schwerbehindertenvertretung die Eingliederung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen in die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

- darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die den schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
- Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf eine Erledigung hinwirkt und die schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet,
- die Beschäftigten bei Anträgen an die nach SGB IX § 69 (1) zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung und deren Grades sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit unterstützt,
- von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bei der Einsicht in die über sie geführte Personalakte hinzugezogen werden kann. Die Schwerbehindertenvertretung hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit sie von den schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- Die Schwerbehindertenvertretung ist befugt, sich in Angelegenheiten der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten unmittelbar an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit zu wenden.

3. Übersicht über die Aufgaben der Schulleitung im Umgang mit behinderten Lehrkräften – Ein Wegweiser



4. Beteiligungen der örtlichen Schwerbehindertenvertretung

Zu beachten

Nach SGB IX § 95 (2) und der Integrationsvereinbarung § 4 ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die örtliche Schwerbehindertenvertretung **in allen Angelegenheiten**, die einen einzelnen Menschen mit Behinderungen oder die Menschen mit Behinderungen als Gruppe berühren, **unverzüglich und umfassend** von der Schulleitung zu unterrichten und **vor einer Entscheidung** anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder von Vollziehung einer ohne Beteiligung getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

In allen Fällen ist die Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung zu dokumentieren. (siehe Anlage A1 Information der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach SGB IX § 95 (2)).

Ordnungswidrig handelt nach SGB IX § 156 wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 95 (2) die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig hört. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlässe können sein: öSbV = örtliche Schwerbehindertenvertretung, SL = Schulleiter/Schulleiterinnen

Anlass	Informationspflicht SL an öSbV über	Einladung öSV zum u. Teilnahme öSbV am	Anhörung u. Stellungnahme öSbV
Mitteilung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. des Gleichgestelltenstatus	Schwerbehinderteneigenschaft, Gleichgestelltenstatus		
Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren (wie auch QuiS-Verfahren)	1.Stellenausschreibung 2.Auswahlentscheidung 2.a. Aktenlage 2.b.Überprüfungsverf.	Auswahlverfahren	X
Einstellung nach Rangliste (gemäß Erlass!)	Einstellung		X
Versetzung und Abordnung	Antrag / Absicht		X
Unterrichtsbesuche	Absicht	Unterrichtsbesuch auf Wunsch der Betroffenen	X
Verlängerung der Probezeit sowie Entlassung von Beamten auf Probe	Absicht / Antrag		X
Ruhestandsversetzung bei Beamten auf Probe nach § 28 BeamtStG	Absicht / Antrag		X
Stundenermäßigung gem. § 10 Abs.1 u. Abs. 2 der PflStdVO und § 11 der PflStdVO	Antrag		
Teilzeitbeschäftigung gem. §§ 62,63 HBG	Antrag		
Integrationsgespräch	Absicht	IG-Gespräch	
Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) nach § 27 BeamtStG	Absicht / Antrag		X
Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gem. § 36 HBG	Absicht / Antrag		X
Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag gem. § 35 HBG	Antrag		
Beförderung in höhere Besoldungsgruppe	Bewerbung	Auswahlverfahren	X
Funktionsstellenbesetzung (gem. Erlass)	Bewerbung	Auswahlverfahren	X
Schuljahresvorbereitendes Gespräch (IntV § 4 III C)	Durchführung/ Nichtdurchführung	auf Wunsch der Betroffenen	
Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes gem. § 81 (4) Satz 4. u. Satz 5. SGB IX	Antrag	Besichtigen des Arbeitsplatzes	X
Dienstliche Beurteilungen (auch für LiV), Würdigungsberichte, Dienstzeugnisse zur Vorbereitung beamtenrechtlicher Entscheidungen	Absicht		auf Wunsch der Betroffenen
Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden sowie mündliche oder schriftliche missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nach HDG § 9 nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden.	Anlass		X
Dienstgespräche/Schriftsätze mit disziplinarrechtlich relevanten Inhalten	Absicht	Dienstgespräch	X
Entscheidungen über Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach §§ 20 u. 21 HDG	Anlass		X
Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrkräfte mit Behinderungen durch die Schulleitung gemäß § 17 (5) DO. Die örtliche Schwerbehindertenvertretung gibt vor Beteiligung des Personalrats und der Gesamtkonferenz eine Stellungnahme ab.	Übertragung		X
Verfügungen des Staatlichen Schulamts	Verfügungen		

5. Einstellungen in den hessischen Schuldienst

Nachfolgend werden die wesentlichen Teile des Einstellungserlasses vom 08.01.2016, ABI. 02/16 S.18, die die Schwerbehindertenvertretung einbeziehen, in Auszügen wiedergegeben.

5.1. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren (Einstellungserlass Seite 3 ff.)

2.1 Im Rahmen eines **schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens** formuliert die Schulleiterin/der Schulleiter die Ausschreibung einschließlich des spezifischen Anforderungsprofils und legt nach **Anhörung** des Schulpersonalrates und der **örtlichen Schwerbehindertenvertretung** die Stellenausschreibung dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

Hinweis

Um sicherzustellen, dass die in der Schule mit dem Personalrat und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung abzustimmenden Anforderungsprofile auch den rechtlichen Anforderungen entsprechen, bittet das Staatliche Schulamt darum, das durch die Schulleitung erstellte Anforderungsprofil vor der Gremienbeteiligung der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin/dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten zur Prüfung im Staatlichen Schulamt vorzulegen.

2.5 Bewerbungen sind an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Liegen Bewerbungen von Lehrkräften mit Behinderung vor, informiert das Staatliche Schulamt die örtliche wie auch die Gesamtschwerbehindertenvertretung entsprechend.

2.6 Die Schulleiterin/ der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil,
- Berücksichtigung der Kriterien analog Nr. 1.5 und 3.2 bis 3.6.

Danach entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach **Anhörung** des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten und bei Bewerbung von Menschen mit Behinderung **der Schwerbehindertenvertretung**, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich ist oder ob ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist.

2.7 Ist eine **Auswahlentscheidung nach Aktenlage** möglich, dann entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern unter **Beteiligung** des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und **ggf. der Schwerbehindertenvertretung**.

Hinweis

Auch hier bietet das Staatliche Schulamt Unterstützung an. Nicht selten werden Auswahlentscheidungen durch Mitbewerberinnen und Mitbewerber juristisch angefochten. Um möglichst justiziable Auswahlvermerke zu gewährleisten, muss/sollte die Schulleiterin/der Schulleiter den Auswahlvermerk über die zuständige Schulaufsichtsbeamtin/den zuständigen Schulaufsichtsbeamten den Juristen des Staatlichen Schulamtes zur Prüfung vorlegen.

Bei Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung bereitet das Staatliche Schulamt die Einstellung durch die Schule vor. Die Schulleiterin/der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungsurkunde.

2.8 Wird ein **Überprüfungsverfahren** erforderlich, legt die Schulleiterin/der Schulleiter nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen, und lädt diese Personen zu einer Überprüfung vor einem Prüfungsgremium in die Schule ein. Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind sie einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (SGB IX § 82). Ob die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, ist an dem mit der Stellenausschreibung bekannt gemachten Anforderungsprofil zu messen.

Hinweis

Auch bei der Auswahl der zum Überprüfungsverfahren einzuladenden Personen bietet die Beteiligung der Juristen des Staatlichen Schulamtes Rechtssicherheit. Bitte stimmen Sie als Schulleiterin/Schulleiter diese Entscheidung ebenfalls mit dem Staatlichen Schulamt ab.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Prüfungsgremiums dazu ein, legt ihnen rechtzeitig und umfassend alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert die Auswahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

Hinweis

Das Staatliche Schulamt bietet auch hier Unterstützung mit dem Ziel der Rechtssicherheit an. Bitte beziehen Sie Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin/Ihren zuständigen Schulaufsichtsbeamten in die Planung des Überprüfungsverfahrens ein.

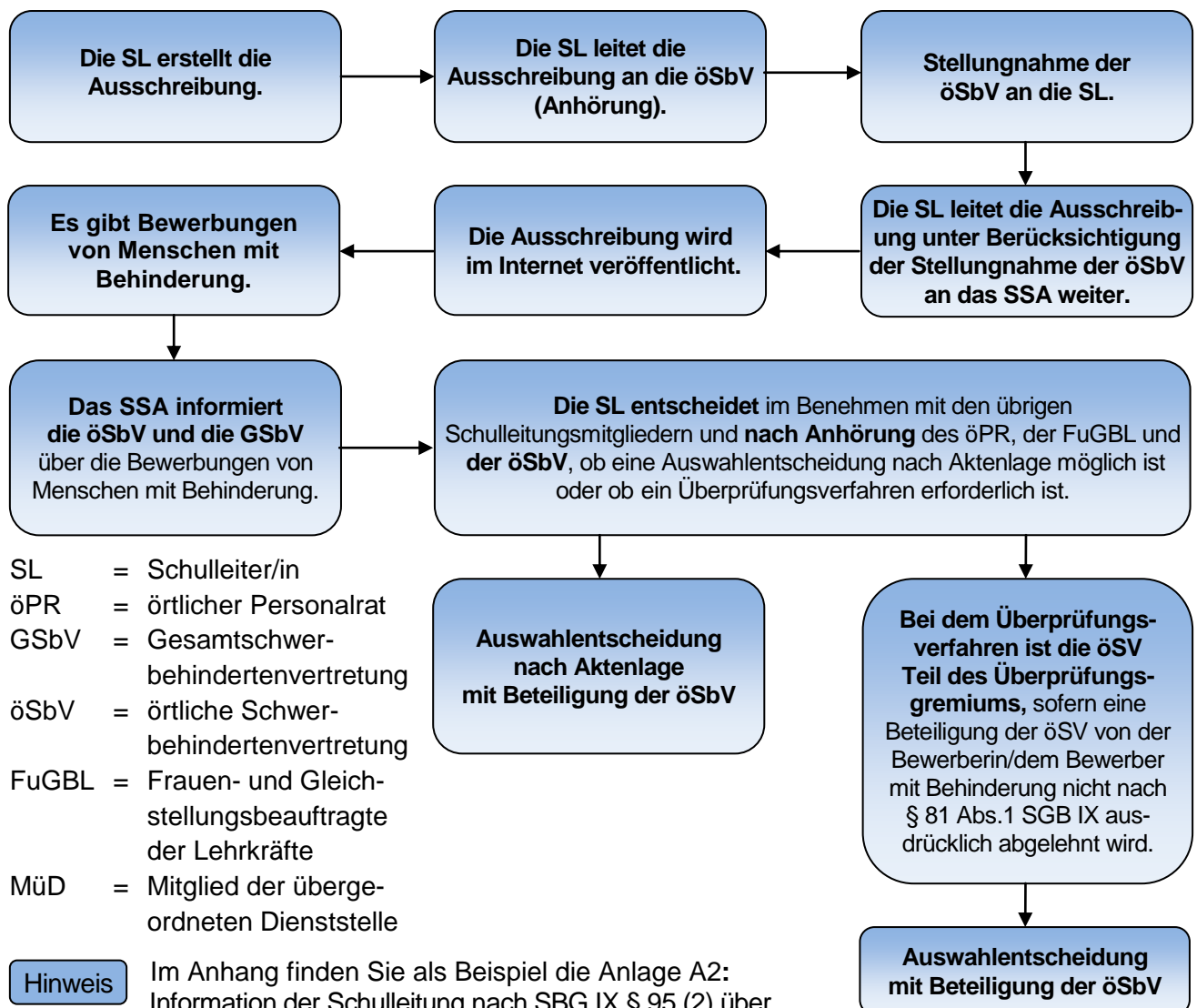
Dem **Überprüfungsgremium** gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
- ein weiteres Schulleitungsmitglied, sofern nicht vorhanden die Abwesenheitsvertreterin oder der Abwesenheitsvertreter oder eine unbefristet beschäftigte Lehrkraft der Schule,
- ein Mitglied des Schulpersonalrates nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte entsprechend den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- **bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung**, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht nach § 81 Abs. 1 SGB IX ausdrücklich abgelehnt wird.

2.9 Die Schulleiterin/der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte sowie bei **Bewerbung von Menschen mit Behinderung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung**, abschließend (Auswahlvermerk).

Das Staatliche Schulamt bereitet die Einstellung durch die Schule vor. Die Schulleiterin/der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungsurkunde.

Ablaufschema des schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens



- SL = Schulleiter/in
- öPR = örtlicher Personalrat
- GSbV = Gesamtschwerbehindertenvertretung
- öSbV = örtliche Schwerbehindertenvertretung
- FuGBL = Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte
- MüD = Mitglied der übergeordneten Dienststelle

Hinweis Im Anhang finden Sie als Beispiel die Anlage A2: Information der Schulleitung nach SGB IX § 95 (2) über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren und Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung

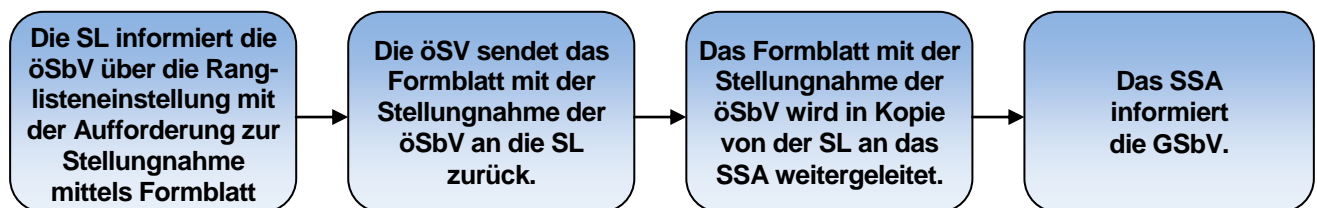
5.2. Ranglistenverfahren (Einstellungserlass Seite 6 ff.)

3.8 Bei Anforderung einer Einstellung im **Ranglistenverfahren** muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst **die örtliche Schwerbehindertenvertretung** nach SGB IX § 95 Abs. 2 **beteiligen**. Das zuständige Schulamt informiert anschließend die Gesamtschwerbehindertenvertretung bezüglich der Einstellungsanforderung. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen ist zu dokumentieren. Nach erfolgter Beteiligung wird die Einstellungsanforderung an die ZPM (Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte) weitergeleitet, die die Hauptschwerbehindertenvertretung diesbezüglich informiert.

Hinweis

In Absprache mit dem Staatlichem Schulamt und der Schwerbehindertenvertretung kann eine dringliche Ranglisteneinstellung über den E-Mail-Weg zwischen der Schulleitung, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung, dem Staatlichem Schulamt und der Gesamtschwerbehindertenvertretung kurzfristig parallel zum Schriftverkehr, der diesen aber nicht ersetzt, abgestimmt werden. Im Fall des E-Mail-Wegs ist die Gesamtschwerbehindertenvertretung immer über den gesamten Briefwechsel per carbon copy (CC) zu informieren.

Ablaufschema des Ranglistenverfahrens



SL = Schulleiter/in, öSbV = örtliche Schwerbehindertenvertretung, SSA = Staatliches Schulamt, GSbV = Gesamtschwerbehindertenvertretung

Hinweis

Im Anhang finden Sie als Beispiel die Anlage A3: Information der Schulleitung nach SGB IX § 95 (2) über die Ranglisteneinstellung und Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung mittels Formblatt des Staatlichen Schulamts.

6. Rechtliche Grundlagen der Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderung in der Schule

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, die die Teilhabe von Lehrkräften mit Behinderung im Schuldienst regeln, sind:

- **das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)**, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen an der Berufs- und Arbeitswelt vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1045 ff. vom 22. Juni 2001). Änderungen im SGB IX sind nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG im BGBl. I S. 3234 vom 29.12.2016) am 30.12.2016 in Kraft getreten.
- **die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien** vom 12. Juni 2013 (ABl. Nr. 8/13 S. 499 ff.). Ziel der Richtlinien ist, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben in der Hessischen Landesverwaltung zu fördern und zu sichern.
- **die Integrationsvereinbarung** (Bestehende Integrationsvereinbarungen gelten als Inklusionsvereinbarungen fort nach § 159 Abs. 8 SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vom 01.02.2017. Um den Besonderheiten des Kultusministeriums Rechnung zu tragen, werden die Teilhaberichtlinien durch eine ressortbezogene Integrationsvereinbarung ergänzt. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind die Dienststellenleiter zuständig (Integrationsvereinbarung § 4).
- **Pflichtstundenverordnung** vom 25. Juni 2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2011 (ABl. 7/12 S.322 ff.).
- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**. Dienstvereinbarung vom 22.06.2011 über die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte, Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen zwischen dem Staatlichen Schulamt Fritzlar und dem Gesamtpersonalrat sowie der Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ist zu entnehmen:

- Wesentliche Teile der Personalführungsaufgabe der Dienststellenleitung ist die Eingliederung Schwerbehinderter Beschäftigter in das Arbeitsumfeld und der Ausgleich und die Vermeidung von Störungen und Spannungen mit nichtbehinderten Beschäftigten sowie Vorgesetzten. Zur Personalführungsaufgabe gehört ferner eine den Belangen und Fähigkeiten der schwerbehinderten Beschäftigten sowie den dienstlichen Bedürfnissen angepasste Arbeitsorganisation (*TeilhRL X. A.*).
- Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behindertengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen (*TeilhRL IV. 1.*).
- Die Neueinstellung soll nicht an baulichen, technischen oder behinderungsbedingten Eigenschaften scheitern. Die Schulleitungen sollen in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Staatlichen Schulamt mit den entsprechenden Stellen (Schulträger, Integrationsamt, Rentenversicherung, HKM usw.) Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, behindertengerechte Arbeitsplätze einzurichten. (*IntV § 4 III A*)
- Bei Planung, Neu- und Umbauten von Gebäuden, Gebäudeteilen von Schulen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (*IntV § 4 III. C 17.*).
- Sicherung bestehender Arbeitsplätze und von Chancengleichheit durch Gewährung von Nachteilsausgleichen und durch behinderungsbedingte Arbeitsplatzausstattung (*IntV § 3 (3)*).
- Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 125 SGB (zusätzliche Arbeitszeitminderung) angewendet (*SGB IX § 68 (3)*).
- Alle zugunsten der schwerbehinderten Beschäftigten getroffenen Regelungen sind großzügig auszulegen (*TeilhRL Einleitung Absatz 7*).
- Die Schulleitung hat darauf hinzuwirken, dass schwerbehinderte Menschen im vorgeschriebenen Umfang beschäftigt und entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden (*TeilhRL II*).
- Handelt es sich bei der Schwerbehindertenangelegenheit um eine Maßnahme, die eine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich macht, so ist der Antrag auf Zustimmung des Personalrats erst **nach** Anhörung der öSbV zu stellen (*TeilhRL X C und SGB IX § 95 (2)*).

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergibt sich für die Schulleitungen gegenüber den schwerbehinderten Beschäftigten eine erhöhte Fürsorgepflicht.

Für die Umsetzung dieser Rechtsgrundlagen sind die Dienststellenleiter zuständig. Sie sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen des SGB und den relevanten hessischen Bestimmungen und Gesetzen vertraut zu machen, die notwendigen Hilfen zu gewähren und mit den Schwerbehindertenvertretungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten (*IntV § 4*).

7. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsbedingungen in der Schule

Bei den nachfolgenden Nachteilsausgleichen, die in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung zu gewähren sind, handelt es sich um notwendige Hilfen zur Herstellung von Chancengleichheit und nicht um Privilegien. Die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche darf nicht zu Benachteiligungen welcher Art auch immer führen. (*IntV § 4 III. C Abs.5*)

Sofern keine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wird, gelten alle Regelungen in der Integrationsvereinbarung für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehindert) und Menschen mit Behinderungen gem. § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellt). Für Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40, die nicht gleichgestellt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen und Nachteilsausgleiche nach dieser Vereinbarung in Betracht kommen. (*IntV § 2.*)

7.1. Gespräch über Einsatz und Arbeitsbedingungen

Jede Behinderung ist individuell. Deshalb ist die behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen immer auf den Einzelfall bezogen.

Aufgabe der Schulleitung

Im Rahmen der Schul(-halb-)jahresvorbereitung bietet die Schulleitung den Lehrkräften mit Behinderungen rechtzeitig vor Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans ein Gespräch über den geplanten Einsatz und die Arbeitsbedingungen an. (Anm.: Bei diesem Gespräch handelt es sich weder um ein Präventionsgespräch im Sinne des SGB IX § 84 (1) bzw. (2) noch um ein Mitarbeiter- oder Personalgespräch).

Vor jeder Änderung der Unterrichtsverteilung oder des Stundenplans ist zu diesem Gespräch erneut einzuladen. Legt eine Lehrkraft mit Behinderungen während des Schuljahres erstmals einen Schwerbehindertenausweis vor, ist ebenfalls zu einem Gespräch einzuladen.

Bei diesen Gesprächen ist insbesondere zu erörtern, welche konkreten Maßnahmen und Nachteilsausgleiche erforderlich sind, um die Arbeitsfähigkeit so lange wie möglich zu sichern. Auf Wunsch der Lehrkraft nimmt die örtliche Schwerbehindertenvertretung an diesen Gesprächen teil. Die Gespräche sind durch ein Protokoll zu dokumentieren (siehe Anlage A4: Protokoll über Einsatz und Arbeitsbedingungen/ schuljahresvorbereitendes Gespräch). Alle Beteiligten erhalten hiervon eine Kopie.

Die in vielen Schulen üblicherweise abzugebenden Einsatzwünsche, die den Schulleitungen zur Vorbereitung des Schuljahres dienen, sind kein Ersatz für das schuljahresvorbereitende Gespräch.

Nimmt die örtliche Schwerbehindertenvertretung nicht an den Gesprächen teil, so hat die Schulleitung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung über die Tatsache, dass ein Gespräch durchgeführt wurde, eine Notiz zukommen zu lassen.

Über nicht durchgeführte Gespräche wird die örtliche Schwerbehindertenvertretung ebenfalls von der Schulleitung bis spätestens zum ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres schriftlich informiert.

(IntV § 4 III. C)

Zeitpunkt des Gesprächs:

- zeitnah nach Bekanntwerden einer Behinderung bzw. nach Kenntnis eines Antrags auf Anerkennung einer Behinderung,
- regelmäßig einmal jährlich zur Schul(-halb-)jahresvorbereitung,
- bei gegebenem Anlass (z.B. bei Veränderung des Gesundheitszustandes).

Ziel des Gespräches:

- Es ist zu überprüfen, wie eine behinderte Lehrkraft so eingeplant werden kann, dass sie gemäß SGB IX § 81(4) ihre vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Potenziale voll verwerten und weiterentwickeln kann.
- Die schwerbehinderte Person ist zu ihrer Belastbarkeit zu hören.
- Ein möglicher Unterstützungsbedarf und erforderliche Nachteilsausgleiche sind zu ermitteln.
- Kommt es zu Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, gilt es, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Zu beachten

- Unzulässig ist es, Fragen nach der Diagnose und/oder der Art der Behinderung zu stellen. Medizinische Diagnosen unterliegen dem Datenschutz. Zulässig ist die Frage nach der Auswirkung der Behinderung.
- Der Schulleitung ist es untersagt, sich ohne das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte mit Behinderungen gegenüber dem Kollegium, den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern über Tatsache bzw. Gründe der Behinderungen zu äußern (*Integrationsvereinbarung § 4 III.*).
- Bei Verstoß gegen IntV § 4 III. erfolgen dienstrechtliche Maßnahmen.

Nachfolgende Nachteilsausgleiche sind im Gespräch über Einsatz u. Arbeitsbedingungen zu erörtern.

7.2. Arbeitsplatz Schule

- **Einrichtung des Arbeitsplatzes** (*SGB IX § 81 (4)*)
Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.
- **Lage des Klassenraums** (*Teilhaberichtlinien IV. 5.*)
Die Arbeitsräume schwerbehinderter und gleichgestellter Beschäftigter sind so auszuwählen, dass den behinderungsbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, um die Arbeitsfähigkeit dieser Menschen zu sichern.
- **Technische Hilfsmittel** (*Integrationsvereinbarung § 4 I. C*)
Zur Kompensierung der Beeinträchtigungen sind nach Art und Umfang der Behinderung erforderliche Hilfsmittel bereitzustellen. Hierzu gehören u. a. technische Hilfen am Arbeitsplatz und Arbeitsassistenzen.
Das Hessische Kultusministerium koordiniert unverzüglich nach Antragstellung die behinderungsgerechte und barrierefreie Ausstattung der Arbeitsplätze und koordiniert und prüft deren Restfinanzierung. Es sorgt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zwecks Beratung im Planungsprozess bei Neu- und Umbaumaßnahmen. *(IntV § 4 I. C)*

Es ist es sehr wichtig, dass behinderte Lehrkräfte möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit angesprochen werden, mit Mitarbeiter/innen des Integrationsamtes beim Landeswohlfahrtsverband und dem Hessischen Kultusministerium über mögliche technische Hilfen zu sprechen und solche auf dem Dienstweg zu beantragen.

7.3. Stundenplangestaltung

- **Arbeitszeit und Arbeitspausen** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 2.*)
Auf die persönliche Situation der behinderten Lehrkräfte muss jeweils bei der Arbeitszeit bezüglich des Arbeitsbeginns, der Arbeitspausen und des Arbeitsendes (z. B. bei Konferenzen), der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Klassenleitungs-, Tutoren- und Mentorentätigkeit, Raumzuweisung, Pausen- und sonstige Aufsichten sowie bei Beratungen und Betreuungen Rücksicht genommen werden.
- **Aufsichtsführung** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 2. und C 3.*)
Bei der Anordnung von Aufsichten sind die Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen zu berücksichtigen. Lehrkräfte mit Behinderungen, bei denen das den Umständen nach erforderlich ist, ist auf eigenen Antrag die Pausenaufsicht zu erlassen.
Eine Würdigung des Einzelfalles kann auch aus versicherungsrechtlichen Fragen geboten sein. Wird z. B. eine Lehrkraft mit Behinderungen zur Aufsicht eingeteilt, obwohl der Schulleitung die individuelle Situation der Lehrkraft, ggf. nach Rücksprache mit der Schwerbehindertenvertretung oder der Lehrkraft selbst, bekannt war oder sein konnte, können sich rechtlich problematische Situationen ergeben, wenn es aufgrund mangelnder Aufsichtsausübung zu Unfällen o. ä. kommt.
Schwerbehinderten Lehrkräften mit den Merkmalen G, aG, B und/oder H ist auf Antrag die Pausenaufsicht zu erlassen (*IntV § 4 III. C 2.*)
Gleichzeitiger Unterricht oder Beaufsichtigung von Parallelklassen und/oder benachbarter Klassen sind Lehrkräften mit Behinderungen gegen ihren Willen nur zumutbar, wenn durch schullorganisatorische Maßnahmen keine anderweitige Lösung gefunden (*IntV § 4 III. C 3.*)
- **Springstunden** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 4.*)
Im Blick auf Springstunden muss auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der Lehrkräfte mit Behinderungen und auf die Anzahl der zu unterrichtenden Pflichtstunden Rücksicht genommen werden.
- **Mehrere Schulorte** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 5.*)
Ein Einsatz an mehreren Schulorten und in mehreren Schulgebäuden ist bei Vorliegen von besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen nur nach vorheriger Zustimmung möglich.

- **Unterrichtsverteilung** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 6., 7. und 8.*)
Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse teilzeitbeschäftigter oder begrenzt dienstfähiger Lehrkräfte mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden. Auf Antrag ist Lehrkräften mit Behinderungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag einzuplanen. (*IntV § 4 III. C 6.*)
- Teilzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen mit Behinderungen ist spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres mindestens ein unterrichtsfreier Tag einzurichten, wenn die Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen nicht gewünscht (*IntV § 4 III. C 7.*)
Die Erteilung von weniger als drei Unterrichtsstunden sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag eines Tages mit mehreren dazwischen liegenden Freistunden sind, auch bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit Behinderungen, zu vermeiden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Betroffenen gewünscht (*IntV § 4 III. C 8.*)

7.4. Außerunterrichtliche Tätigkeiten

- **Schulwanderungen oder Schulfahrten** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 9.*)
Für den Einsatz als Leiter/-in oder Begleitperson bei Schulwanderungen oder Schulfahrten ist die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderungen erforderlich. Die Kosten für Übernachtungen im Einzelzimmer sind zu gewähren. Auf Wunsch der Lehrkraft mit Behinderungen muss eine begleitende Lehrkraft zur Seite gestellt werden. Ist eine Lehrkraft mit Behinderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die Leitung einer Schulwanderung oder Schulfahrt zu übernehmen, kann die Schulleitung eine andere Lehrkraft mit der Durchführung beauftragen.
- **Schulische Veranstaltungen** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 10.*)
Bei schulischen Veranstaltungen (wie z. B. Projektwochen, Betreuung von Betriebspraktika, Elternsprechtagen, Pädagogischen Tagen, Sportfesten, Schulfesten,...) müssen die berechtigten Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen berücksichtigt werden (*IntV § 4 III. C 10.*)
Eine schwerbehinderte Lehrkraft darf diesbezüglich zeitlich höchstens im Verhältnis zur reduzierten Pflichtstundenzahl (nach §§ 1(4), 9 und 10 der PflStdVO) in Anspruch genommen werden.
Unbeschadet der grundsätzlichen Teilnahmepflicht an unteilbaren Dienstpflichten, wie Konferenzen und Dienstbesprechungen, ist im Einzelfall zu prüfen, in welchem Maße dabei die Teilnahme einer Lehrkraft mit Behinderungen zwingend erforderlich ist oder zeitlich eingeschränkt werden kann.

7.5. Arbeitsumfeld

- **Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 11.*)
An Tagen mit extremen Wetterlagen soll Lehrkräften mit Behinderungen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen. (*IntV § 4 III. C 11.*)
Es können z. B. gehbehinderte Lehrkräfte bei Glatteis, an den Atemwegen Erkrankte bei Smog oder hohen Ozonwerten betroffen sein.
- **Parkplatz** (*Teilhberichtlinien IX. 8 und Integrationsvereinbarung § 4 III. C 15.*)
Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges auf dem Wege zu und von der Dienststelle angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Schwerbehinderten Beschäftigten mit dem Merkmal G und aG ist besonderer Vorrang einzuräumen. Falls nötig, sind die Abstellflächen für schwerbehinderte Beschäftigte besonders zu kennzeichnen.
Die Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Beschäftigte ist in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. (*TeilhRL IX. 8.*)
Sind Parkplätze nicht in ausreichender Zahl vorhanden, sollen die Schulleitungen mit den zuständigen Stellen des Schulträgers Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Bereitstellung von Parkplätzen in ausreichender Zahl zu erreichen (*IntV § 4 III. C 15.*)

- **Rettenungsplan** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 16.*)

Bei der Erstellung des Rettungsplanes der Dienststelle sind die Belange der Lehrkräfte mit Behinderungen zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Den Betroffenen sind die entsprechenden Festlegungen mitzuteilen.

7.6. Berufliche Entwicklung

- **Jahresgespräch** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. B*)

Nehmen Lehrkräfte mit Behinderungen das Recht auf Führung von Jahresgesprächen in Anspruch, ist auf Wunsch der Betroffenen bzw. des Betroffenen die örtliche Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

- **Versetzung und Abordnung** (*Teilhaberichtlinien IV. 4. und Integrationsvereinbarung § 4 III. C 14.*)

Eine Behinderung steht einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Abwägung sind die dienstlichen Belange mit den behinderungsbedingten Einschränkungen in Ausgleich zu bringen. Eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung ohne Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderungen soll nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist. (*IntV § 4 III. C 14.*)

Die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen vorher gehört werden. Ihre Anregungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Begründeten Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden. (*TeilhRL IV. 4.*)

- **Fortbildung** (*Teilhaberichtlinien IV. 7. und Integrationsvereinbarung § 4 II. C.*)

Besonderer Wert ist auf die berufliche Fortbildung der Lehrkräfte mit Behinderungen zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. (*TeilhRL IV. 7.*)

Bei Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsfortbildungen sind Lehrkräfte mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer hinzuzuziehen. (*IntV § 4 II C.*)

- **Übertragung besonderer Aufgaben** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. B u. Dienstordnung § 17 (5)*)

Besondere Berücksichtigung erfahren Lehrkräfte mit Behinderungen bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben in der jeweiligen Schule, sofern dies von der Lehrkraft mit Behinderungen gewünscht wird (*IntV § 4 III B.*).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Beratung mit dem Personalrat und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz den schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Der örtlichen Schwerbehindertenvertretung ist vor der Beteiligung des Personalrats und der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die Wünsche der Lehrkraft ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt. (*DO § 17 (5)*)

- **Funktions- u. Beförderungsstellen** (*Teilhaberichtlinien VI 7. u. Integrationsvereinbarung § 4 II C.*)

Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte bei Auswahlentscheidungen für Funktions- oder Beförderungsstellen zu bevorzugen. Die Eignung für ein Beförderungsamt ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beamtinnen und Beamten in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten und gleichgestellten Beamtinnen und Beamten darzulegen. (*TeilhRL VI. 7*)

Bei Beförderungen von Studienrätinnen und Studienräten zu Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten und bei Funktionsstellen sind Lehrkräfte mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben werden vorliegende Behinderungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern angemessen berücksichtigt. (*IntV § 4 II C.*)

- **Dienstreisen** (*Teilhaberichtlinien IX 3.*)
Schwerbehinderten Menschen, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen können und deshalb eine Begleitperson benötigen, die nicht im Landesdienst steht, können die insoweit notwendigen Auslagen im Rahmen des HRKG § 11 als sonstige Kosten erstattet werden.
- **Berufsförderung** (*Teilhaberichtlinien V. 3.*)
Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beamtinnen oder Beamten im Sinne des SGB IX § 72 (1), die infolge ihrer Behinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssen, ist zu prüfen, ob im Rahmen vorhandener Planstellen und bei Vorliegen der gesetzlichen Beförderungsvoraussetzungen eine Vorrangbeförderung angezeigt ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne ihr vorzeitiges Ausscheiden noch die nächstmögliche Beförderungsstelle ihrer Laufbahn erreicht hätten. Die Entscheidung kann auf ein amtsärztliches Gutachten gestützt werden.
- **Dienstliche Beurteilung** (*Teilhaberichtlinien VI.*)
Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamte ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat dem schwerbehinderten Menschen eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihm die Gelegenheit für ein eventuelles Beurteilungsgespräch zu geben. Sofern der schwerbehinderte Mensch innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf seine Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen. Findet mit dem schwerbehinderten Menschen ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf dessen Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu geben. Der schwerbehinderte Mensch ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.
Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.7. Arbeitszeit

- **Mehrarbeit** (*Teilhaberichtlinien IV. 1.; Integrationsvereinbarung § 4 III. C 12. und SGB IX § 124*)
Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (IntV § 4 III. C 12.). Aus diesem Umstand darf ihnen kein Nachteil entstehen (TeilhRL IV. 1.).
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 6. 8. 1974 §1 Abs. 1.3.1 in Verbindung mit der PflStdVO:
Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die festgesetzte Pflichtstundenzahl abzüglich einer Ermäßigung nach §§ 1, 9, 10 und 11 der PflStdVO und abzüglich einer Funktionsstellenermäßigung erteilt wird. Die Unterrichtsverpflichtung von schwerbehinderten Lehrkräften ergibt sich aus der Pflichtstundenzahl für ihr Lehramt abzüglich aller Ermäßigungsstunden. Alles, was darüber hinausgeht, ist Mehrarbeit. Mehrarbeit sind auch die Vertretungsstunden nach § 61 HBG, die Lehrkräfte ohne Vergütung leisten müssen. Fällt Unterricht aus, so kann das Nachholen nur innerhalb dieser Woche von Schwerbehinderten abverlangt werden.
- **Vertretungsunterricht** (*Integrationsvereinbarung § 4 III. C 13.*)
Schwerbehinderte Lehrkräfte können zu Vertretung nach § 8 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden. Die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nur mit Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft überschritten werden.
- **Teilzeitbeschäftigung** (*Teilhaberichtlinien IV. 1.*)
Schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

8. Pflichtstundenverordnung

Für die Ermittlung der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der PflStdVO ist die Schulleiterin/der Schulleiter verantwortlich.

8.1. Wöchentliche Pflichtstunden nach §§ 1(2), 1(5), 1(6) der PflStdVO

Die wöchentlichen Pflichtstundenzahl von Lehrkräften beträgt bis zum Schuljahresende , in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird für:		Lehrkräfte mit Lehramt nach §1(2)	Lehrkräfte ohne Lehramt nach §1(5)
1.	an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind,	29 Stunden	30 Stunden
2.	an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen,	28 Stunden	29 Stunden
3.	an Hauptschulen, Realschulen , Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschul- und Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen,	27 Stunden	28 Stunden
4.	an Förderstufen,	26 Stunden	27 Stunden
5.	an integrierten Gesamtschulen,	26 Stunden	27 Stunden
6.	an Gymnasien und Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen,	26 Stunden	27 Stunden
7.	an Abendgymnasien und Hessenkollegs,	25 Stunden	26 Stunden
8.	an Abendhauptschulen und Abendrealschulen,	27 Stunden	28 Stunden
9.	an beruflichen Schulen.	25 Stunden	26 Stunden
Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres , in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird nach § 1(6):			
1.	an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind,	29 Stunden	
2.	an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen.	28 Stunden	

Alle nachfolgenden Stundenreduzierungen nach §§ 1, 9, 10 der PflStdVO gelten additiv.

8.2. Verringerung der wöchentlichen Pflichtstunden nach §§ 1(3), 1(4), 1(6) der PflStdVO

nach § 1(3) für alle Lehrkräfte und nach § 1(6) Satz 2 für alle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen		Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres , in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird um 0,5 Unterrichtsstunden	Ab dem Schulhalbjahr , das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um 1 Unterrichtsstunde
nach § 1(4) für schwerbehinderte Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	Bis Schulhalbjahr , in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. um 1 Unterrichtsstunde	Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, bis einschließlich des Schulhalbjahres , in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird um 0,5 Unterrichtsstunden	
Summe	1 Unterrichtsstunde	1 Unterrichtsstunde	1 Unterrichtsstunde

Die Reduzierung nach § 1(4) Satz1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet [§ 10 (6)].

8.3. Verringerung der wöchentlichen Pflichtstunden aus Altersgründen für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 9 der PflStdVO

Ab dem Schuljahr , das der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt nach § 9(1).		Ab dem Schuljahr , das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt nach § 9(2).	
um 0,5 Unterrichtsstunden bei mehr als 50% und bis zu 75% Unterrichtstätigkeit	um 1 Unterrichtsstunde bei mehr als 75% Unterrichtstätigkeit	um 1 Unterrichtsstunde bei mehr als 50% und bis zu 75% Unterrichtstätigkeit	um 2 Unterrichtsstunden bei mehr als 75% Unterrichtstätigkeit

Bemessungsgrundlage ist die Pflichtstundenzahl nach § 1 und davon der Anteil der Wochenstunden **reiner** Unterrichtstätigkeit.

Bei Schwerbehinderten ist Bemessungsgrundlage die Pflichtstundenzahl nach § 1 abzüglich des Nachteilsausgleichs nach § 10 und davon der Anteil der Wochenstunden **reiner** Unterrichtstätigkeit.

8.4. Nachteilsausgleich nach § 10 der PflStdVO für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Hinweis

Gleichgestellte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können nach SGB IX § 68 (3) keinen Nachteilsausgleich nach § 10 der PflStdVO in Anspruch nehmen.

Pauschale Stundenreduzierung nach § 10 (1) und § 10 (3) der PflStdVO

Schwerbehinderte erhalten eine vom Grad der Behinderung und vom Beschäftigungsumfang abhängige pauschale Stundenreduzierung. Die Reduzierung gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet [§ 10 (6)].

Weitere Stundenreduzierung auf Antrag nach § 10 (2) und § 10 (4) der PflStdVO

Über die pauschale Stundenreduzierung hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag des Schwerbehinderten eine weitere Reduzierung gewähren. Die weitere Reduzierung wird auf Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens gewährt.

Bei einer Beschäftigung ab 75% darf die gesamte Stundenreduzierung nach § 10 (2) bei einem GdB von bis zu 90 höchstens 5 Stunden betragen, ab einem GdB von 90 höchstens 6 Stunden betragen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 75% darf die gesamte Stundenreduzierung nach § 10(4) bei einem GdB von bis zu 90 höchstens 3 Stunden betragen, ab einem GdB von 90 höchstens 4 Stunden betragen. Eine weitere Reduzierung wird unmittelbar nach Eingang der Verfügung des Staatlichen Schulamts wirksam (*IntV § 4 III, j*).

Beschäftigungsumfang		Grad der Behinderung	Pauschale Reduzierung		Weitere Reduzierung auf Antrag von max.		Max. mögliche Reduzierung
nach § 10(1) u. § 10(2)	75% - 100%	Mindestens 50	nach § 10(1)	2 Std	nach § 10(2)	3 Std	5 Std
		Mindestens 70		3 Std		2 Std	
		Mindestens 90		4 Std		2 Std	
nach § 10(3) u. § 10(4)	Weniger als 75%	Mindestens 50	nach § 10(3)	1 Std	nach § 10(4)	2 Std	3 Std
		Mindestens 70		1,5 Std		1,5 Std	
		Mindestens 90		2 Std		2 Std	

Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für begrenzt dienstfähige Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach HBG §§ 27 u. 10 (5).

8.5. Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStdVO

Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können eine Stundenreduzierung nach Akuterkrankungen oder bei chronischen Erkrankungen mit Schubcharakter beim Staatlichen Schulamt beantragen. Die Reduzierung wird auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gewährt. Die Diensterleichterung wird i.d.R. über den Zeitraum von ½ Jahr gewährt. Im Einzelfall kann der Zeitraum auch verlängert werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte können zu § 10 der PflStdVO ggf. parallel § 11 der PflStdVO befristet in Anspruch nehmen, falls eine Veränderung des Gesundheitszustandes dies erfordert.

(Auszüge aus der PflStdVO)

9. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderung

9.1. Zuständigkeit

Nach IntV. § 2 c ist für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen die örtliche Schwerbehindertenvertretung des Bezirks 1 Fritzlar-Homburg-Wabern zuständig.

9.2. Information und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen gelten, wie für alle Lehrkräfte mit Behinderungen, die Informationspflicht und die Beteiligung an Entscheidungen **in allen Angelegenheiten** nach § 95 (2) SGB IX.

Angelegenheiten können sein:

- Wechsel des Studienseminars nach § 40(1) HLbGDV
- Zuweisung an eine Ausbildungsschule nach § 39 (1) HLbGDV
- Wechsel der Ausbildungsschule nach § 40 (2) HLbGDV
- Zuordnung von Mentoren nach § 4 (3) HLbGDV (sofern vom Vorschlag der LiV abweichend)
- Verlängerung bzw. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 38 (4) HLbG
- Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst nach § 53 HLbG
- Gutachten für Referendare
- Dienstgespräche
- Mündliche oder schriftliche missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nach HDG § 9 nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden

Alle sonstigen Angelegenheiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen im Zusammenhang mit Personalmaßnahmen sind der örtlichen Schwerbehindertenvertretung ebenfalls unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

9.3. Arbeitsplatzgestaltung Schule

Der Schulleitung ist es untersagt, sich ohne das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte mit Behinderungen gegenüber dem Kollegium, den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern über Tatsache bzw. Gründe der Behinderungen zu äußern (*IntV § 4 III.*).

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen werden bei Dienstantritt von den Leiterinnen und Leitern der Studienseminare über ihre Rechte belehrt.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen frühzeitig ein den Unterrichtseinsatz vorbereitendes Gespräch anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen ist die zuständige örtliche Schwerbehindertenvertretung zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Hierbei haben sich die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare in Kooperation mit der betroffenen Schulleitung zunächst im Zusammenhang mit dem eigenverantwortlichen Unterricht an der Pflichtstundenverordnung in Bezug auf Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung zu orientieren.

(IntV § 4 IV A 1)

Über die Gewährung von weiteren Nachteilsausgleichen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen sind gemeinsam mit der Leitung der ausbildenden Schule, der Leitung des Studienseminars und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen Absprachen zu treffen.

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung ist nach SGB IX § 95 (2) beratend hinzuzuziehen, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Regelungen in § 4, III. c. der Integrationsvereinbarung (Nachteilsausgleiche) gelten sinngemäß, sofern sie mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar sind (Vergleiche: Nachteilsausgleiche nach 7.2. Arbeitsplatzausstattung in der Schule, 7.3. Stundenplangestaltung, 7.4. Außerunterrichtliche Tätigkeiten, 7.5. Arbeitsumfeld). Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen wird geprüft, welche individuellen Nachteilsausgleiche in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und räumliche Lage des eigenverantwortlichen Unterrichts.

(IntV § 4 III. C 18.)

Weitere Nachteilsausgleiche ergeben sich aus dem HLbGDV, den TeilhRL und der IntV § 4 III:

- **Doppelbesetzung** (HLbGDV § 43 (4) und (5))
In manchen Fällen kann es für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eine Hilfe sein, wenn auch Teile ihres eigenverantwortlichen Unterrichts doppelt besetzt werden.
Mit HLbGDV § 43 Abs. 4 und Abs. 5 ist eine Rechtsgrundlage hierfür vorhanden.
- **Mehrarbeit** (HLbGDV § 43, TeilhRL IV. 1.; IntV § 4 III. C 12.)
Mehrarbeit liegt vor, wenn die festgesetzte Stundenzahl des Ausbildungsunterrichts nach HLbGDV § 43 abzüglich von Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung nach IntV § 4 IV A 1 überschritten wird.
Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 SGB IX).
Aus diesem Umstand darf ihnen kein Nachteil entstehen (TeilhRL IV. 1.).
Die persönliche Pflichtstundenzahl darf nur mit Einverständnis des Schwerbehinderten überschritten werden (IntV § 4 III. C 13.).
- **Vertretungsunterricht** (HLbGDV § 43 (6))
Eine **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst** darf über die für sie bestehende allgemeine Unterrichtsverpflichtung hinaus nur im begründeten Ausnahmefall zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz in der Regel nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet. (HLbGDV § 43 (6))
Vertretungsunterricht nach HLbGDV § 43 (6) ist ebenfalls Mehrarbeit.

Das Protokoll der Absprachen über zu gewährende Nachteilsausgleiche ist von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu den Akten zu nehmen (IntV § 4 IV A 1).

9.4. Information über Unterrichtsbesuche

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung wird von der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Termine von Unterrichtsbesuchen der Ausbilder/innen oder der Schulleitung informiert und kann auf Wunsch der Lehrkraft daran teilnehmen (*TeilhRL III. 2*).
Ein Teilnahmerecht an allen Unterrichtsbesuchen besteht nur in begründeten Ausnahmefällen.

9.5. Information über Beratung und Betreuung

Wenn bei Beratung und Betreuung nach HLbGDV § 43 (7) der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die Ausbilderin oder den Ausbilder personen-, verhaltens- oder schulbedingte Schwierigkeiten eintreten, die zur Gefährdung der Ausbildung führen können, informiert der zuständige Ausbilder oder die zuständige Ausbilderin die örtliche Schwerbehindertenvertretung (*gem. SGB IX § 84 (1)*). Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Module mit weniger als 5 Punkten bewertet werden.

9.6. Prüfungen und Beurteilungen

Bei Prüfungen können für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen besondere Nachteile im Vergleich mit nicht behinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst entstehen. Zum Ausgleich solcher Nachteile sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen nach Abschnitt III. der TeilhRL zu gewähren

Bei der Beurteilung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Behinderungen sind die in Abschnitt VI. der TeilhRL aufgeführten Kriterien zu beachten. (IntV § 4 IV A 2)

Eine ausführliche Information finden Sie in *Information für Lehrerinnen und Lehrer mit Behinderung im Vorbereitungsdienst*, erhältlich bei der zuständigen örtlichen Schwerbehindertenvertretung des Bezirks 1.

10. Prävention und Rehabilitation

SGB IX § 84 (1), TeilhRL VII, IntV § 5 1.)

Der Schulleiter/die Schulleiterin schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann. beseitigt werden können, um das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortzusetzen. Im Übrigen wird auf Abschnitt VII der TeilhRL verwiesen.

SGB IX § 84 (2) u. TeilhRL VII

Sind Beschäftigte **innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt** arbeitsunfähig erkrankt, muss der Arbeitgeber (*Schulleiter/in*) aktiv werden, unabhängig davon, ob der/die erkrankte Beschäftigte behindert ist oder nicht.

Der Arbeitgeber klärt mit der zuständigen Personalvertretung, bei schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).

Soweit erforderlich wird der Amtsarzt über das Staatliche Schulamt hinzugezogen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, wird vom Arbeitgeber bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen.

Werden von Dienststellen Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements durch Dienstvereinbarung oder dienststelleninterne Regelungen getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.

Die betroffene Person ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen.

Integrationsvereinbarung § 5 2. und 3.

Bei Menschen mit Behinderungen ist vor einer Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. vor einer Untersuchung zur Feststellung einer Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit ein „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM) anzubieten und ggf. einzuleiten. Die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Untersuchung der Dienstfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bleiben davon unberührt. Wird mit Menschen mit Behinderungen ein BEM durchgeführt, informiert die Dienststellenleitung rechtzeitig die Schwerbehindertenvertretung und ermöglicht ggf. deren Teilnahme.

Bevor die Untersuchung auf Dienstfähigkeit oder auf begrenzte Dienstfähigkeit bzw. auf volle oder teilweise Erwerbsminderung von Amts wegen veranlasst wird, sind mögliche Nachteilsausgleiche und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu prüfen. Hierbei ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(Auszüge aus dem SGB IX, der IntV und den TeilhRL)

11. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Dienstvereinbarung vom 22.06.2011 über die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte, Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Gesamtpersonalrat sowie der Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte (BEM)

1. Dienstvereinbarung

Der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, das Staatliche Schulamt Fritzlar sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte sehen in der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landesbeschäftigten der Schulen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg eine wichtige gemeinsame Aufgabe.

Daher haben sich Gesamtpersonalrat und Dienststelle unter Einbeziehung der Gesamtschwerbehindertenvertretung auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und auf der Grundlage des § 84 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie nach § 113 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 6 beziehungsweise Nr. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) die nachstehende Dienstvereinbarung erarbeitet.

- a) Die Beteiligten sind sich darin einig, dass in allen Schulen des Zuständigkeitsbereiches in Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 84 Abs. 2 SGB IX ein **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)** eingeführt wird.

§ 84 Abs. 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) lautet:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“

- b) Die hier vereinbarten Regelungen zum BEM gelten für alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagogen/-innen und Erzieher/-innen, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt waren.

Trotz aller präventiven Bemühungen lassen sich Krankheitszeiten nicht immer verhindern. Dabei geht es nicht um jedwede Kurzkrankheit, sondern um Krankheitszeiten, welche die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in besonderer Weise berühren.

Es stellt sich die Frage, wie mit vorhandenen Erkrankungen im Schulbereich umgegangen werden kann. Dies gilt für Angestellte und Beamte gleichermaßen. Mit dem **Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)** hat der Gesetzgeber folgende Ziele formuliert:

- Erhalt und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten
- Überwindung von Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit und ihre zukünftige Verhütung
- Erkennen von individuellen arbeits(platz)bedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit und deren Beseitigung
- Erhalt des Arbeitsplatzes der Beschäftigten

Hierzu bedarf es in erster Linie der Mitwirkung der betroffenen Person selbst, denn nur mit deren Zustimmung können Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements besprochen und durchgeführt werden. Es ist zu beachten, dass weder die Nichtzustimmung noch die Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

- c) Zuständig für die Feststellung der Fehlzeiten einer Lehrkraft ist die Schulleitung. Sie informiert das BEM-Team, das in jeder Schule im Bedarfsfall einzurichten ist.

Zum BEM-Team gehören:

- ein Mitglied der Schulleitung, in der Regel ist das der/die Schulleiter/in
- ein Mitglied der Personalvertretung der Schule bzw. der übergeordneten Dienststelle
- fallbezogen ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung
- fallbezogen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte

Darüber hinaus können hinzugezogen werden:

- eine Person des Vertrauens des/der Beschäftigten und/oder ein juristischer Bestand
- ein Mitglied der übergeordneten Dienststelle
- weitere externe Partner außerhalb der Dienststelle (z. B. Medical Airport Service, Integrationsfachdienst)

Jede weitere personelle Besetzung des BEM-Teams bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person. Darüber hinaus kann die betroffene Person selbst entscheiden – wer außer ihr und der Schulleitung – an dem Eingliederungsgespräch teilnehmen soll. Die Teilnahme der jeweiligen Interessensvertretungen ist nicht zwingend.

In der Regel sind es Schulleiterin/Schulleiter und Schulpersonalrat, die regelmäßig zu Monatsgesprächen zusammenkommen, § 60 Abs. 4 HPVG, und sich beim Vorliegen entsprechender Fehlzeiten fallbezogen als BEM-Team konstituieren können. Die Regelungen zum BEM können auch angewandt werden, wenn eine Beschäftigte / ein Beschäftigter initiativ Maßnahmen des BEM beantragt und diese vom BEM-Team befürwortet werden.

- d) Ausgangspunkt des BEM ist die Feststellung der Fehlzeiten im Sinne des § 84 Abs.2 SGB IX durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Nach schulinterner Klärung der Fehlzeiten erfolgt ein Gesprächsangebot an die betroffene Lehrkraft, das in der Regel von der Schulleitung unterbreitet wird. (Ein vorformuliertes Anschreiben befindet sich als Empfehlung in den Anlagen)

Bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgt ein **Eingliederungsgespräch**. (Ein Gesprächsleitfaden und ein mögliches Gesprächsprotokoll befindet sich als Empfehlung in den Anlagen)

Wenngleich das Eingliederungsgespräch im Regelfall schulintern stattfindet, ist es im Ausnahmefall auch möglich und sinnvoll, das Staatliche Schulamt einzubinden (ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person). In dem Fall werden mit ihrer Zustimmung Vertreter/innen des GPRLL hinzugezogen.

Den Mitgliedern des BEM-Teams soll die Teilnahme an Schulungen zur Gesprächsführung und anderen erforderlichen Fortbildungen von der Dienststelle ermöglicht werden.

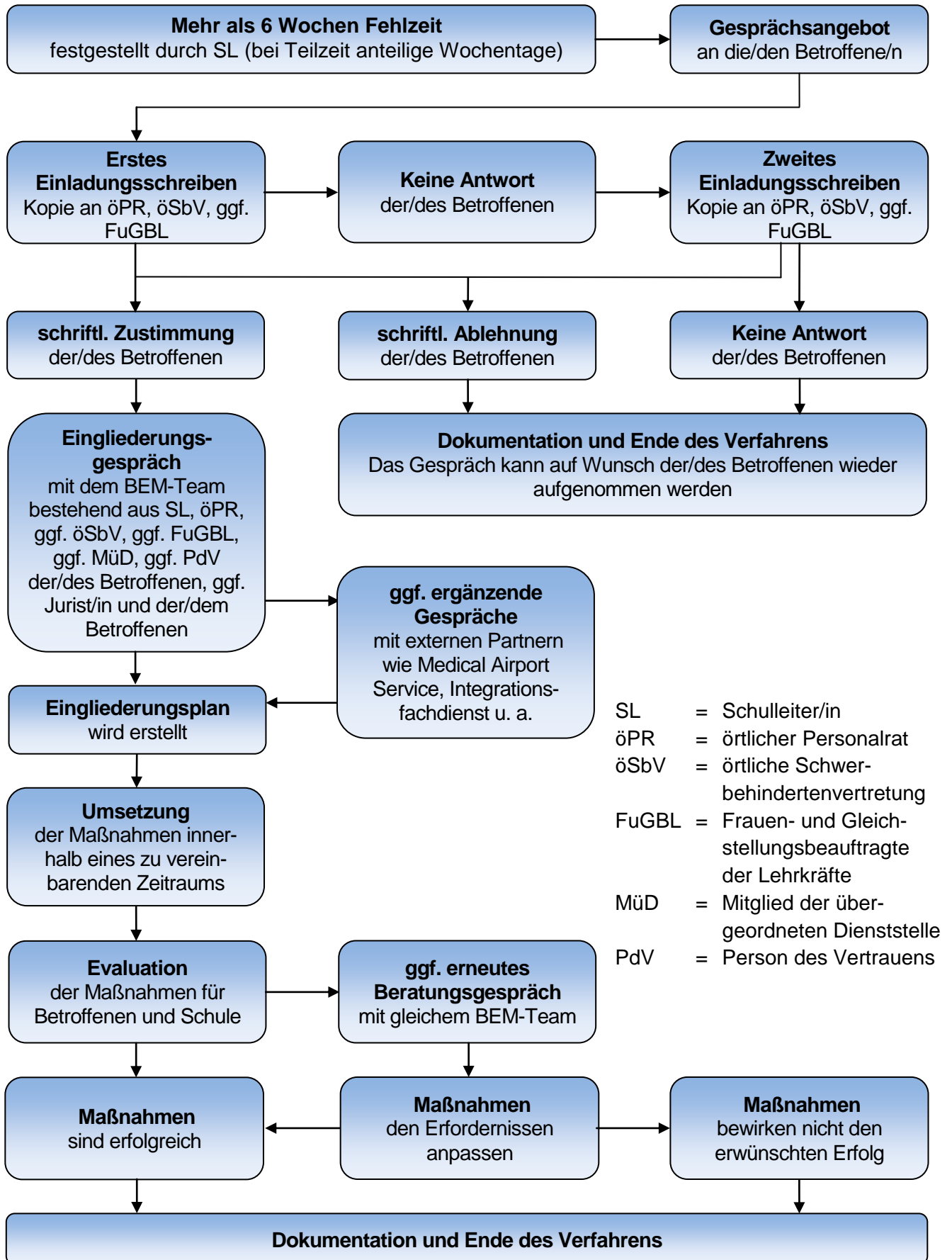
- e) Auch Schulleiterinnen und Schulleiter haben Anspruch auf Durchführung eines BEM-Verfahrens. Dieses wird von der dienstvorgesetzten Behörde, also dem Staatlichen Schulamt, unter Hinzuziehung der entsprechenden Interessensvertretungen geführt.

- f) Hinweise zum **Datenschutz**:

Die Teilnehmer/innen des Eingliederungsgesprächs sind zur Verschwiegenheit über das Gespräch verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Lehrkraft weitergegeben werden. Medizinische Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten, gelangen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person in deren Personalakte.

Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn die Lehrkraft keinen gegenteiligen Antrag stellt, vernichtet wird. Es wird dann lediglich dokumentiert, dass ein Eingliederungsverfahren stattgefunden hat.

Ablaufschema des Eingliederungsmanagements (BEM)



- SL = Schulleiter/in
- öPR = örtlicher Personalrat
- öSbV = örtliche Schwerbehindertenvertretung
- FuGBL = Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte
- MüD = Mitglied der übergeordneten Dienststelle
- PdV = Person des Vertrauens

Hinweis Folgende Anlagen finden Sie im Anhang:
 A5 Erstes Einladungsschreiben (Muster) A8 Gesprächsleitfaden (Empfehlung)
 A6 Zweites Einladungsschreiben (Muster) A9 Gesprächsprotokoll (Empfehlung)
 A7 Rückantwort (Empfehlung) A10 Rückmeldebogen an das Staatliche Schulamt

12. Überprüfung der Dienstunfähigkeit / der begrenzten Dienstfähigkeit von Beamten/innen nach BeamStG §§ 26,27 / HBG §§ 36,37

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann die Beamtin/der Beamte auch dann angesehen werden, wenn sie/er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von **sechs Monaten** mehr als **drei Monate** keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie/er innerhalb weiterer **sechs Monate** wieder voll dienstfähig wird. Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin/des Beamten, so ist sie/er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Entzieht sich die Beamtin/der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie/er so behandelt werden, wie wenn ihre/seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre. (§ 26 (1) BeamStG)

Die Beendigung des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses ist als letztes Mittel in Betracht zu ziehen, wenn mögliche Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Genaueres regelt Abschnitt VIII. TeilhabeRL. Insbesondere ist vor einer Untersuchung von Beamtinnen und Beamten mit Behinderungen auf Dienstfähigkeit ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienststelle, betroffener Kollegin bzw. betroffenem Kollegen und der Schwerbehindertenvertretung zu führen, wenn die Kollegin oder der Kollege damit einverstanden ist. Vor der beabsichtigten Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. (IntV § 6)

Schwerbehinderte und gleichgestellte Beamtinnen und Beamte sind gegen ihren Willen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn ärztlich festgestellt wurde, dass sie auch bei weitestgehender Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

Der Grundsatz des Vorrangs der anderweitigen Verwendung vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist unter besonderer Berücksichtigung der Behinderung und der Grundsätze des § 84 SGB IX anzuwenden. (TeilhRL VIII (1))

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich. (BeamStG § 27)

12.1. Die Dienststelle beabsichtigt die Überprüfung der Dienstunfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit einer Lehrkraft

Sollen schwerbehinderte und gleichgestellte Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, ist nach der allgemeinen Regelung des § 95 (2) SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Vor einer Untersuchung auf Dienstfähigkeit ist ein gemeinsames Gespräch zwischen Dienststelle, betroffener Person und Schwerbehindertenvertretung zu führen, wenn der schwerbehinderte Mensch damit einverstanden ist (TeilhRL VIII (2) und IntV § 6).

Ein Untersuchungsauftrag an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales ist erst dann zu stellen, wenn nachfolgend genannte Punkte gemeinsam mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung erörtert wurden und die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben gemeinsam mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung dokumentiert wurde (siehe Anlage A11 Bericht (Empfehlung)).

Sollten sich aus der Erörterung noch mögliche nicht berücksichtigte Nachteilsausgleiche ergeben, sind diese **vor** Überprüfung der Dienstunfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit erst auszuschöpfen.

Nachfolgend genannte Punkte sind zu erörtern:

a) Beteiligungen der örtlichen Schwerbehindertenvertretung

- Hat die Schulleitung in der Vergangenheit gem. § 84 (1) SGB IX u. TeilhRL VII Kontakt mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten aufgenommen, die zur Gefährdung des Dienstverhältnis führen können?
- Wurde die örtliche Schwerbehindertenvertretung über die in § 84 (2) SGB IX, TeilhRL VII genannten Fehlzeiten der behinderten oder von Behinderung bedrohten Lehrkräfte durch die Schulleitung informiert?
- Sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 26 (1) BeamtStG in Bezug auf die Fehlzeiten erfüllt?
- Wurde das Zustandekommen der Fehlzeiten mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert?

b) schuljahresvorbereitendes Gespräch über Einsatz und Arbeitsbedingungen

- Hat das schuljahresvorbereitende Gespräch nach den IntV § 4 III. C. stattgefunden?
- Wurde dies schriftlich dokumentiert (Unterschrift von Schulleitung, Lehrkraft, ggf. öSbV vorhanden)?
- Welche Vereinbarungen bezüglich zu gewährender Nachteilsausgleiche wurden getroffen?
- Wurden die getroffenen Vereinbarungen eingehalten?
- Gibt es noch ausstehende Maßnahmen aus diesen Gesprächen?

c) Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Hat die Schulleitung der Lehrkraft, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt war, ein BEM-Gespräch nach der Dienstvereinbarung angeboten?
- Hat die Lehrkraft das Angebot des BEM-Gesprächs angenommen oder abgelehnt?
- Wurden die Ergebnisse des BEM evaluiert?

d) Ausschöpfung aller Möglichkeiten

- Erhält die schwerbehinderte Lehrkraft die maximale Pflichtstundenermäßigung gem. § 10 PflStdVO?
- Gibt es noch Möglichkeiten bei der Arbeitsplatzgestaltung ggf. unter Hinzuziehung des Integrationsamtes, des arbeitsmed. Dienstes, des MAS (medical airport service), des Integrationsfachdienstes u.a.?
- Kann der § 11 der PflStdVO zur Wiedereingliederung befristet in Anspruch genommen werden, falls eine Veränderung des Gesundheitszustandes dies erfordert.

e) Anderweitige Verwendung

- Kann die schwerbehinderte Person anderweitig (z.B. an einer behindertengerecht ausgestatteten Schule eingesetzt werden (TeilhRL VIII Nr. 1)?
- Kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit ermöglicht werden (BeamtStG § 27 (2))?

12.2. Eine schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkraft beantragt die Überprüfung der Dienstunfähigkeit.

- Vor der beabsichtigten Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören (IntV § 6).

(Auszüge aus dem BeamtStG §§ 26,27 / HBG §§ 36,37)

13. Antragsaltersgrenze

Antragsaltersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand für Schwerbehinderte gem. §§ 33,34,35 HBG und Versorgungsabschläge gem. HBeamtVG (Stand: 01.03.2014)

Antragsaltersgrenze	Höhe des Versorgungsabschlags (VersorgAb)																																																								
<ul style="list-style-type: none"> • 60. Lebensjahr nach § 35 Satz 1 Nr.1 HGB (Kann-Bestimmung) <p>Hinweis 1: Ruhestandsbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Jahrgänge vor 1964 mit <u>Ende des letzten Monats des Schulhalbjahres</u>, in dem die Altersgrenze erreicht wird (§ 33 (2) Nr. 1 HBG) • für Jahrgänge ab 1964 mit <u>Ende des Monats</u>, in dem die Altersgrenze erreicht wird (§ 33 (1) Satz 1 HBG) <p>Hinweis 2: Antragsfristen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitungsmittgliedern: 12 Monate • Abbau des LAZ-Kontos oder der Vorgriffsstunde im letzten Halbjahr vor der Pensionierung: 9 Monate • sonstigen Lehrkräften: 6 Monate 	<p><u>Für Jahrgänge ab 1964 gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,6 % pro Jahr bzw. 0,3 % pro Monat, gerechnet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs (§ 14 (3) Satz 1 Nr. 1 HBeamtVG), der Versorgungsabschlag gilt lebenslang • Begrenzung des maximal mögl. Versorgungsabschlags auf 10,8 % (§ 14 (3) Satz 1 HBeamtVG) • Kein Versorgungsabschlag nach Vollendung des 65. Lebensjahrs (§ 14 (3) Satz 1 Nr. 1 HBeamtVG) <p><u>Übergangsregelungen für Jahrgänge vor 1964:</u></p> <p><u>Für Jahrgänge bis einschließlich 1951 gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,6 % pro Jahr bzw. 0,3 % pro Monat, gerechnet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs (§ 14 (3) u. § 80 (1) Nr.1 HBeamtVG), der Versorgungsabschlag gilt lebenslang • Kein Versorgungsabschlag nach Vollendung des 63. Lebensjahrs (s. o.) <p><u>Für Jahrgänge ab 1952 bis einschließlich 1963 gilt:</u> 3,6 % pro Jahr bzw. 0,3 % pro Monat, gerechnet bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs plus folgender monatlicher Anhebungen (§ 80 (1) Nr. 2 HBeamtVG), siehe folgende Tabelle, der Versorgungsabschlag gilt lebenslang:</p> <table border="1" data-bbox="751 1025 1254 1635"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsdatum bis</th> <th colspan="2">Lebensalter</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>31. Jan 52</td><td>63</td><td>1</td></tr> <tr><td>29. Feb 52</td><td>63</td><td>2</td></tr> <tr><td>31. Mrz 52</td><td>63</td><td>3</td></tr> <tr><td>30. Apr 52</td><td>63</td><td>4</td></tr> <tr><td>31. Mai 52</td><td>63</td><td>5</td></tr> <tr><td>31. Dez 52</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dez 53</td><td>63</td><td>7</td></tr> <tr><td>31. Dez 54</td><td>63</td><td>8</td></tr> <tr><td>31. Dez 55</td><td>63</td><td>9</td></tr> <tr><td>31. Dez 56</td><td>63</td><td>10</td></tr> <tr><td>31. Dez 57</td><td>63</td><td>11</td></tr> <tr><td>31. Dez 58</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>31. Dez 59</td><td>64</td><td>2</td></tr> <tr><td>31. Dez 60</td><td>64</td><td>4</td></tr> <tr><td>31. Dez 61</td><td>64</td><td>6</td></tr> <tr><td>31. Dez 62</td><td>64</td><td>8</td></tr> <tr><td>31. Dez 63</td><td>64</td><td>10</td></tr> </tbody> </table> <p>Kein Versorgungsabschlag nach Vollendung des 63. bzw. 64. Lebensjahrs inkl. der in der Tabelle jeweils angegebenen Monate (§ 80 (1) HBeamtVG)</p> <p>Hinweis: Auch für Menschen mit Behinderungen gilt: Für am 01.01.2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem Freijahr, das unmittelbar vor dem Ruhestand liegt (Sabbatjahrmmodell) • in Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestands • in der Freistellungsphase der ATZ befinden, bleibt es bei der Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahrs (§ 80 (1) Nr. 3 HBeamtVG), d. h. es wird kein Versorgungsabschlag fällig. 	Geburtsdatum bis	Lebensalter		Jahr	Monat	31. Jan 52	63	1	29. Feb 52	63	2	31. Mrz 52	63	3	30. Apr 52	63	4	31. Mai 52	63	5	31. Dez 52	63	6	31. Dez 53	63	7	31. Dez 54	63	8	31. Dez 55	63	9	31. Dez 56	63	10	31. Dez 57	63	11	31. Dez 58	64	0	31. Dez 59	64	2	31. Dez 60	64	4	31. Dez 61	64	6	31. Dez 62	64	8	31. Dez 63	64	10
Geburtsdatum bis	Lebensalter																																																								
	Jahr	Monat																																																							
31. Jan 52	63	1																																																							
29. Feb 52	63	2																																																							
31. Mrz 52	63	3																																																							
30. Apr 52	63	4																																																							
31. Mai 52	63	5																																																							
31. Dez 52	63	6																																																							
31. Dez 53	63	7																																																							
31. Dez 54	63	8																																																							
31. Dez 55	63	9																																																							
31. Dez 56	63	10																																																							
31. Dez 57	63	11																																																							
31. Dez 58	64	0																																																							
31. Dez 59	64	2																																																							
31. Dez 60	64	4																																																							
31. Dez 61	64	6																																																							
31. Dez 62	64	8																																																							
31. Dez 63	64	10																																																							

14. Örtliche Schwerbehindertenvertretungen

Gewählt im November 2014, gültig bis November 2018

Bezirk 1, Fritzlar-Homberg-Wabern

Beck, Helmut dienstl.: Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule, Schladenweg 41,
34560 Fritzlar, ☎ 05622-915358, ✉ helmut.beck@rfes.de

privat : Gangolfstraße 14, 34560 Fritzlar, ☎ 05622-2440
✉ hcibeck@t-online.de

Hahn, Thomas dienstl.: König-Heinrich-Schule, Schladenweg 43, 34560 Fritzlar,
1. Stellvertreter ☎ 05622-996980

Bezirk 2, Melsungen-Edermünde-Gudensberg

Schnarr, Wolfgang dienstl.: Gesamtschule Melsungen, Dreuxallee 28, 34212 Melsungen,
☎ 05661-3550

Privat: ☎ 05606-533656, ✉ wolfgang Schnarr@me.com

Bezirk 3, Schwalmstadt

Promberger, Ute dienstl.: Schwalmgymnasium, Ascheröder Straße 30,
34613 Schwalmstadt, ☎ 06691- 20087

privat : Wallgasse 5, 36304 Alsfeld, ☎ 06631- 709191,
✉ ute@promberger.org

Bezirk 4, Bad Arolsen-Bad Wildungen-Borken

Becker, Peter dienstl.: Christian-Rauch-Schule, Große Allee 73, 34454 Bad Arolsen,
☎ 056 91-2081

privat: Twistestraße 21, 34454 Bad Arolsen, ☎ 05691- 40267
✉ phhsbecker@t-online.de

Sommer, Marion dienstl.: Kaulbach-Schule, Große Allee 71, 34454 Bad Arolsen,
1. Stellvertreter ☎ 05691-2501

Bezirk 5, Korbach

Meier, Gabriele dienstl.: Berufliche Schulen Korbach, Kasseler Straße 17,
34497 Korbach, ☎ 05631-7081

privat: Pestalozzistraße 58, 34497 Korbach, ☎ 05631- 4893
✉ gabiimeier@t-online.de

Engelbrecht, Stefan dienstl.: Berufliche Schulen Korbach, Kasseler Straße 17,
1. Stellvertreter 34497 Korbach, ☎ 05631-7081

Bezirk 6, Frankenberg

Elsner, Cordula dienstl.: Ortenbergschule, Am Ortenberg 3, 35066 Frankenberg,
☎ 06451-21295

privat: Stennering 17, 35099 Burgwald-Bottendorf,
☎ 06451-240198, ✉ CordulaElsner@web.de

15. Verzeichnis der Schulen nach Bezirken

Bezirk 1: Fritzlar-Homberg-Wabern

Schulen 19	Straße	PLZ	Ort
BS Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule	Schladenweg 41	34560	Fritzlar
G Schule an den Türmen	Neustädter Straße 15	34560	Fritzlar
GYM König-Heinrich-Schule	Schladenweg 43	34560	Fritzlar
HRF Anne-Frank-Schule	Berliner Platz 1	34560	Fritzlar
KGS Ursulinenschule (Privatschule)	Neustädter Straße 39	34560	Fritzlar
SOFS Schule am Dom	Dr.-Jestädt-Platz 5	34560	Fritzlar
G Schule zum Obersten Holz, Obermöllrich	Jahnstraße 8	34560	Fritzlar, Obermöllrich
G Regenbogenschule Lohne/Züschen	Auf der bösen Hecke 1	34560	Fritzlar, Züschen
G Osterbachschule	August-Vilmar-Straße 4	34576	Homberg/Efze
G Stellbergschule	Rudolf-Harbig-Straße 2	34576	Homberg/Efze
GYM Bundespräsident Theodor-Heuss-Schule	Ziegenhainer Straße 8	34576	Homberg/Efze
HRF Erich-Kästner-Schule	Schlesierweg 1	34576	Homberg/Efze
LER Elsa-Brandström-Schule	August-Vilmar-Straße 4	34576	Homberg/Efze
SOFS Anne-Frank-Schule	August-Vilmar-Straße 1	34576	Homberg/Efze
SOFS Hermann-Schafft-Schule	Am Schlossberg 1	34576	Homberg/Efze
G Matthias-Claudius-Schule, Wernswig	Schulstraße 2	34576	Homberg/Efze Werns.
G Schule am Reiherwald	Landgrafenstraße 39	34590	Wabern
SOFS Schlossbergschule	Kurfürstenstraße 28	34590	Wabern
G Falkenberg	Melsunger Straße 28	34590	Wabern, Falkenberg

Bezirk 2: Melsungen-Edermünde-Gudensberg

Schulen 25	Straße	PLZ	Ort
G Bilsteinschule-Besse	Klapperweg 30	34295	Edermünde, Besse
G Ernst-Reuter-Schule	An der Ernst-Reuter-Schule 4	34295	Edermünde, Grifte
KGS Drei-Burgen-Schule	Untere Birkenallee 21	34587	Felsberg
G Heiligenbergschule, Gensungen	Beuernsche Straße 38	34587	Felsberg, Gens.
G Grundschule am Kirschberg Neuenbrunslar	Stadtacker 5	34587	Felsberg, Neuenbr.
G Grundschule Gudensberg	Holzweg 20	34281	Gudensberg
KGS Dr.-Georg-August-Zinn-Schule	Schwimmbadweg 30	34281	Gudensberg
LER Odenberg-Schule	Große Binde 18	34281	Gudensberg
G Grundschule Obervorschütz	Burggraben 1	34381	Gudensberg, Oberv.
G Grundschule Guxhagen	Schöne Aussicht	34302	Guxhagen
IGS Gesamtschule Guxhagen	Schöne Aussicht 13	34302	Guxhagen
G Grundschule Rengshausen	Am Schulpark 1	34593	Knüllwald, Rengsh.
GHF Berlin-Tiergarten-Schule Remsfeld	Knüllweg 4	34593	Knüllwald, Remsfeld
G Grundschule Körle	Am Eselspfade 4	34327	Körle
G Astrid-Lindgren-Schule	Schulstraße 21	34323	Malsfeld
BS Radko-Stöckl-Schule	Evesham-Allee 4	34212	Melsungen
G Christian-Bitter-Schule	Franz-Gleim-Straße 64	34212	Melsungen
G Schule am Schloth	Am Schloth 21	34212	Melsungen
G Wolfgang-Fleischert-Schule, Röhrenfurth	Ostwaldstraße 16	34212	Melsungen, Rörenf.
GOS Geschwister-Scholl-Schule	Dreuxallee 32	34212	Melsungen
KGS Gesamtschule Melsungen	Dreuxallee 28	34212	Melsungen
LER Fuldataal-Schule	Schloth 21	34212	Melsungen
GF Georg-August-Zinn-Schule, Altmorschen	Jägerpfad 7	34326	Morschen, Altm.
G Louise-Schröder-Schule	Friedensstraße 28	34305	Niederstein
KGS Burgsitzschule	Unterhain 1	34286	Spangenberg

Bezirk 3: Schwalmstadt

Schulen 29	Straße	PLZ	Ort
G Altenburgschule	Kassler Straße 12a	34596	Bad Zwesten
GYM Jugenddorf-Christophorusschule Oberurff (Privatschule)	Bergfreiheiter Straße 19	34596	Bad Zwesten, Oberurff
G Kleeblattschule	An der Schule 5	34621	Frielendorf
G Palmbergschule	Nelkenstraße 23	34621	Frielendorf
G Ahornschule Großropperhausen	Schulstraße 17	34630	Frielendorf, Großropp.
GHRF Ohetalschule	Welcheroder Straße 17	34621	Frielendorf, Verna
G Hochlandschule	Bahnhofstraße 40 a	34630	Gilserberg
G Kellerwald-Schule	Schulstraße 40	34632	Jesberg
G Grundschule Neuental-Zimmersrode	Schulstraße 11	34599	Neuental, Zimmersr.
G Astrid-Lindgren-Schule	Schulrat-Vonholdt-Weg 1	34626	Neukirchen
IGS Steinwaldschule	Reißmannweg 7	34626	Neukirchen
GH Schule am Katzbachtal	Schüßlerstraße 2	36280	Oberaula
G Wilhelm-Schäfer-Schule	Das Hohe Feld 2	34633	Ottrau
G Schule am Metzenberg	Feldweg 1	34637	Schrecksbach
G Georg-August-Zinn-Schule Röllshausen	Schulstraße 3	34637	Schrecksbach, Röllsh.
G Eckhard-Vonhold-Schule	Pestalozzistraße 6	34613	Schwalmstadt
BS Berufliche Schule Schwalmstadt	Dammweg 5	34613	Schwalmstadt
BS Hephata Akademie für soziale Berufe (Privatschule)	Elisabeth-Seitz-Straße 12	34613	Schwalmstadt
G Brüder-Grimm-Schule	Lacheweg 10	34613	Schwalmstadt
GYM Schwalmgymnasium	Ascheröder Straße 30	34613	Schwalmstadt
HRF Schule im Ostergrund	Siebenbürgener Weg 23	34613	Schwalmstadt
KGS Carl-Bantzer-Schule	Fünftenweg 30	34613	Schwalmstadt
LER Förderschule Hephata (Privatschule)	Franz-von Roques-Straße 24 + 27	34613	Schwalmstadt
LER Sankt-Martin-Schule	Am Schenkeborn 7	34613	Schwalmstadt
G Ziegenhainer Grundschule am Alleepplatz	Steinweg 4	34613	Schwalmstadt
GYM Melanchton-Schule (Privatschule)	Steinatal 1	34628	Willingshausen
G Rotkäppchen-Schule	Im Antrefftal 1	34628	Willingshausen

Bezirk 4: Bad Arolsen-Bad Wildungen-Borken

Schulen 26	Straße	PLZ	Ort
SOFS Karl-Preisling-Schule (Privatschule)	Bathildisstraße 7	34454	Bad Arolsen
G Grundschule Neuer Garten	Zolderstraße 4	34454	Bad Arolsen
GYM Christian-Rauch-Schule	Große Allee 73	34454	Bad Arolsen
HR Kaulbachschule	Große Allee 71	34454	Bad Arolsen
LER Heinrich-Lüttecke-Schule	Am Tannenkopf 12	34454	Bad Arolsen
Staatliche Berufsschule im Berufsbildungswerk Nordhessen	Mengeringhäuser Straße 3	34454	Bad Arolsen
G Helsen	Prof.-Bier-Straße 53	34454	Bad Arolsen, Helsen.
G Nicolai-Schule Mengeringhausen	Schulstraße 4	34454	Bad Arolsen, Meng.
SOFS Marie-Juchacz-Schule (Privatschule)	Reichardtstraße 12	34537	Bad Wildungen
BS Holzfachschule Bad Wildungen (Privatschule)	Auf der Roten Erde 9	34537	Bad Wildungen
G Helenental	Helenenquellenweg 4	34537	Bad Wildungen
G Schule Breiter Hagen	Breiter Hagen 3	34537	Bad Wildungen
GYM Gustav-Stresemann-Gymnasium	Stresemannstraße 33	34537	Bad Wildungen
HRF Ense-Schule	Brüder-Grimm-Straße 4	34537	Bad Wildungen
LER Mathias-Bauer-Schule	Breiter Hagen 3	34537	Bad Wildungen
SOFS Werner-Wicker-Klinik (Privatschule)	Im Kreuzfeld 4	34537	Bad Wildungen
G Auenbergschule Odershausen	Marburger Straße 9	34537	Bad Wildungen, Oders
G Schule am Tor	Geysostraße 2	34582	Borken
IGS Offene Schule Borken Gustav-Heinemann-Schule	Geysostraße 6-10	34582	Borken
G Grundschule Kleinenglis	Teichstraße 16	34582	Borken, Kleinenglis
GHR Schlossbergschule-Rhoden	Walme 5-7	34474	Diemelstadt, Rhoden
G Wrexen	Schulstraße 10	34474	Diemelstadt, Wrexen
Gesamtschule Edertal	Anraffer Straße 1	34549	Edertal
IGS Gesamtschule Edertal	Anraffer Straße 3	34549	Edertal
G Grundschule Villa R in Volkmarsen	Schulstraße 2	34471	Volkmarsen
HRF Kugelsburgschule	Bevelter-Berg-Straße 8-10	34471	Volkmarsen

Bezirk 5: Korbach

Schulen 16	Straße	PLZ	Ort
GHRF Mittelpunktschule Adorf	Dansenberg 28	34519	Diemelsee, Adorf
BS Fachschule für Sozialpädagogik am Evangelischen Fröbelseminar (Privatschule)	Westwall 20	34497	Korbach
BS Korbach und Bad Arolsen	Kasseler Straße 17	34497	Korbach
G Berliner Schule	Karpatenstraße 16	34497	Korbach
G Schule Marker Breite	Marker Breite 16	34497	Korbach
G Westwallschule	Westwall 24	34497	Korbach
GF Humboldtschule	Humboldtstraße 5	34497	Korbach
GYM Alte Landesschule	Solinger Straße 54	34497	Korbach
HR Louis-Peter-Schule	Louis-Peter-Straße 40	34497	Korbach
LER Schule Am Enser Tor	Enser Straße 8	34497	Korbach
SOFS Paul-Zimmermann-Schule	Christian-Paul-Straße 6	34497	Korbach
G Berndorf	Jahnstraße 1	34477	Twistetal, Berndorf
G Höringhausen	Hauptstraße 41	34513	Waldeck, Höringh.
GHRF Sachsenhausen	Werbaer Straße 4	34513	Waldeck, Sachsenh
KGS Uplandschule Willingen	Auf dem Gehren 5 bis 7	34508	Willingen
G Diemeltalschule Usseln	Schulstraße 2	34508	Willingen-Usseln

Bezirk 6: Frankenberg

Schulen 24	Straße	PLZ	Ort
G Schule am Goldberg	Holzweg 8	35108	Allendorf/Eder
G Grundschule am Burgberg	Dodenauer Straße 7	35088	Battenberg
KGS Gesamtschule Battenberg	Senonchesstraße 4	35088	Battenberg
G Grundschule Bromskirchen	Am Bimmig 2	59969	Bromskirchen
G Grundschule Bottendorf	Frankenberger Straße 11	35099	Burgwald
G Kellerwaldschule	Schulstraße 13	35110	Frankenau
BS Hans-Viessmann-Schule	Marburger Straße 23	35066	Frankenberg
G Regenbogenschule	Marburger Straße 23a	35066	Frankenberg
G Wigand-Gerstehberg-Schule	Wigand-Gerstenberg-Str. 55	35066	Frankenberg
GHRF Ortenbergschule	Ortenberg 3	35066	Frankenberg
GYM Edertalschule	Geismarer Straße 24	35066	Frankenberg
LER Friedrich-Trost-Schule	Freilingstraße 8	35066	Frankenberg
R Burgwaldschule	Friedrich-Riesch-Str. 20	35066	Frankenberg
SOFS Kegelbergschule	Friedrich-Trost-Straße 1	35066	Frankenberg
G Geismar	Schulstraße 7	35066	Frankenberg, Geismar
G Röddenau	Hainer Weg 15	35066	Frankenberg, Röddenau
GHR Cornelia-Funke-Schule	Rosenthaler Straße 4	35285	Gemünden, Wohra
G Grundschule Haina	Frankenberger Straße 2	35114	Haina
G Möllenbach-Schule	Schulstraße 13	35116	Hatzfeld
GHRF Mittelpunktschule Goddelsheim	Sachsenberger Straße 28	35104	Lichtenfels, Goddelsh.
G Grundschule Sachsenberg	Orker Straße 13	35104	Lichtenfels, Sachsenb.
GH Nicolaus-Hilgermann-Schul.	Lindenrain 2	35119	Rosenthal
G Henkelschule Vöhl	Im Gründchen 5	34516	Vöhl
GHR Ederseeschule Herzhausen	Am Frankenberg 3	34516	Vöhl, Herzhausen

16. Ansprechpartner/innen für Schulen im Bereich des Schulamtes für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg

<p>Betriebsärztin</p>	<p>Dr. Sybille Martin s.martin @medical-gmbh.de</p>
<p>Gesamtschwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte im Bereich des Staatlichen Schulamtes</p> <p>Stellvertreter</p>	<p>Peter Becker phhsbecker@t-online.de Peter.Becker@kultus.hessen.de</p> <p>dienstlich: Christian-Rauch-Schule Bad Arolsen, Große Allee 73, 34454 Bad Arolsen 0 56 91 – 20 81</p> <p>privat: Twistestraße 21, 34454 Bad Arolsen 0 56 91 – 40 267</p> <p>Helmut Beck dienstlich: Reichspräs.Friedrich-Ebert-Schule, Schladenweg 41, 34560 Fritzlar helmut.beck@rfes.de 0 56 22 – 91 53 58</p> <p>privat: hcibeck@t-online.de 0 56 22 – 2440</p>
<p>Gesamtpersonalrat (Vorsitzende)</p> <p>Stellvertreter</p>	<p>Jutta Hellwig <u>Jutta.Hellwig@kultus.hessen.de</u> hellwig-rattlar@t-online.de Sprechstunden Staatliches Schulamt Dienstag, 14.00 – 16.00 Uhr, 0 56 22 – 790 290</p> <p>Helmut Schmidt-Biermann <u>Helmut.Schmidt-Biermann@kultus.hessen.de</u> Sprechstunden Staatliches Schulamt Dienstag, 14.00 – 16.00 Uhr, 0 56 22 – 790 291</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für die Lehrkräfte</p> <p>Stellvertreterin</p>	<p>Sabine Schoke-Weinhold <u>Sabine.Schoke-Weinhold@kultus.hessen.de</u> 0 56 22 – 790 119</p> <p>Claudia Helm <u>Claudia.Helm@kultus.hessen.de</u> 0 56 22 – 790 119</p>
<p>Arbeitssicherheit Schule und Gesundheit</p>	<p>Ruth Pfannstiel Ruth.Pfannstiel@kultus.hessen.de</p>
<p>Schulpsychologinnen und Schulpsychologen</p>	<p>Adressen unter www.schulamt-fritzlar.hessen.de</p>

17. Anhang

Hinweis:

Die im folgenden Anhang aufgeführten Dokumente sind bei der Schwerbehindertenvertretung im docx-Format erhältlich.

Anlagen	Seite	
A1	Information der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach § 95 (2) SGB IX	36
A2	Information der Schulleitung über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren und Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung mittels Formblatt der Schule	37
A3	Information der Schulleitung über die Ranglisteneinstellung und Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung mittels Formblatt des Staatlichen Schulamts	38
A4	Ergebnisprotokoll über das schuljahresvorbereitende Gespräch zwischen Schulleitung und schwerbehinderter und gleichgestellter Lehrkraft (Empfehlung)	39
A5	Erstes Einladungsschreiben (Muster) zum BEM	40
A6	Zweites Einladungsschreiben (Muster) zum BEM	41
A7	Rückantwort (Empfehlung) zum BEM	42
A8	Gesprächsleitfaden (Empfehlung) zum BEM	43
A9	Gesprächsprotokoll (Empfehlung) zum BEM	44
A10	Rückmeldebogen an das Staatliche Schulamt zum BEM	45
A11	Bericht über die Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung vor Überprüfung der Dienstunfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften (Empfehlung)	46

A1 Information der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach SGB IX § 95 (2)

An die
örtliche Schwerbehindertenvertretung
Adresse

**Vertrauliche Personalsache
mit der Bitte um Kenntnisnahme**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr XXXXXX,

hiermit übersende ich Ihnen die Kopie der folgenden mir auf dem Dienstweg eingereichten Unterlagen meines(r) schwerbehinderten / gleichgestellten Kollegen/in: _____ mit der Bitte um Kenntnisnahme:

- des Bescheids über den GdB / des Schwerbehindertenausweises / des Gleichstellungsbescheids
- des Antrags auf Nachteilsausgleich nach der PflStdVO § 10 (2)
- des Antrags auf Pflichtstundenreduzierung nach der PflStdVO § 11
- des Antrags auf Versetzung
- des Antrags auf Teilzeitbeschäftigung gem. HGB §§ 62,63
- des Antrags auf Ruhestandsversetzung gem. HGB §§ 33,35
- des Antrags auf behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes gem. SGB IX § 81 (4)
- des Antrags auf Feststellung der Dienstunfähigkeit gem. HGB § 36
- des Antrags auf _____

hiermit übersende ich Ihnen die Kopie meines Antrags / Maßnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme:

- auf Überprüfung der Dienstunfähigkeit bzw. begrenzten Dienstfähigkeit (BeamtStG §§ 26, 27)
- auf Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gem. HBG § 36 (3)
- auf Abordnung
- auf andere Anträge / Maßnahmen _____

Ich informiere Sie gem. SGB IX § 95 (2) X über _____

Ich bitte Sie um Rücksprache zwecks Terminvereinbarung wegen _____

Einstellungen

hiermit Informiere ich Sie über:

- Ausschreibungsverfahren: Ausschreibungstext
- Schwerbehindertenbewerbung
- Auswahlentscheidung
- Aktenlage
- Einladung zum Überprüfungsverfahren
- Auswahlvermerk
- Ranglistenverfahren, Einstellungsanforderung

Mit freundlichen Grüßen

Anlage/n:

Schulleiter/in

**A2 Information der Schulleitung über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren und
Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung mittels Formblatt der Schule**
(Beispiel eines Formblatts der Schule)

An die
örtliche Schwerbehindertenvertretung
Adresse

Briefkopf Schule

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Fritzlar, den

Beteiligung gemäß SGB IX § 95 Abs. 2;
hier: **Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

es ist beabsichtigt folgende Stelle an der XXXXXX-Schule nach dem schulbezogenem Ausschreibungsverfahren
auszuschreiben, über das ich Sie hiermit unterrichte:

Stellenbeschreibung:	Studienrätin/Studienrat, Vollzeitstelle
Schulform:	berufliche Schulen
Qualifikationen:	Lehramt an beruflichen Schulen
Fachrichtungen:	Bautechnik und Mathematik
Hinweis:	Der Unterrichtseinsatz erfolgt an beiden Schulstandorten der Schule
Anlage:	Ausschreibungstext

Gemäß SGB IX § 95 Abs. 2 in Verbindung mit dem gültigen Einstellungserlass setze ich Sie darüber in Kenntnis
und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung

Gegen die o.a. Maßnahme erhebe ich keine Einwände.

Gegen die o.a. Maßnahme gebe ich folgende Stellungnahme ab.
(ggf. eine Stellungnahme gesondert beifügen)

Örtliche Schwerbehindertenvertretung

A3 Information der Schulleitung über die RanglistenEinstellung und Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung mittels Formblatt der Schule
(Beispiel eines Formblatts der Schule)

An die
örtliche Schwerbehindertenvertretung
Adresse

Briefkopf Schule

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Fritzlar, den

Beteiligung gemäß SGB IX § 95 Abs. 2;
hier: Einstellung in den hessischen Schuldienst;

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

zum nächstmöglichen Termin ist an unserer Schule folgende Fachbedarfsanforderung zur Ranglisten-Einstellung vorgesehen, über die ich Sie hiermit unterrichte:

Frau/Herr

Lehramt: an berufliche Schulen Fächer: Bautechnik und Mathematik

Momentaner Ranglistenplatz 1:

Gemäß SGB IX § 95 Abs. 2 in Verbindung mit dem gültigen Einstellungserlass setze ich Sie darüber in Kenntnis und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung

Gegen die o.a. Maßnahme erhebe ich keine Einwände.

Gegen die o.a. Maßnahme gebe ich folgende Stellungnahme ab.
(ggf. eine Stellungnahme gesondert beifügen)

Örtliche Schwerbehindertenvertretung

A4 Bericht (Empfehlung)

Protokoll über Einsatz und Arbeitsbedingungen / schuljahresvorbereitendes Gespräch zwischen Schulleitung und schwerbehinderter und gleichgestellter Lehrkraft (Gem. § 4 III c der Integrationsvereinbarung)

Datum:

Beginn:

Ende:

Teilnehmer/innen	
Geplanter Einsatz (Klassenführung, Kursverteilung usw.)	
Stundenplangestaltung	
Weitere Vereinbarungen über Nachteilsausgleiche	
Absprachen zur Evaluation, erneuter Gesprächstermin	

Ort, Datum: _____

(Schulleiter/in)

(Lehrkraft)

A5 Einladungsschreiben zum BEM (Muster)

Anschrift

Briefkopf Schule

Einladung zu einem Beratungsgespräch

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

ich möchte Sie zu einem Gespräch einladen.

Grund des Gesprächs soll sein, Sie über Eingliederungsmaßnahmen zu informieren, die Ihnen die Wiederaufnahme des Dienstes erleichtern.

Aus Fürsorge gegenüber den Lehrkräften der Schule bin ich gehalten, alle Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeits- oder dienstunfähig erkrankt sind, zu einem sogenannten Wiedereingliederungsgespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) einzuladen. Hierfür ist in § 84 (2) Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) eine Rechtsgrundlage gegeben.

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist für Sie freiwillig. Ziel des Gesprächs ist es, Sie über Eingliederungsmaßnahmen zu informieren, die Ihnen die Wiederaufnahme des Dienstes erleichtern. Im Sinne der präventiven Absichten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ermuntere ich Sie, dieses Gesprächsangebot wahrzunehmen. Sie selbst können Vorschläge zu Hilfen machen, die Ihnen die Rückkehr in den Dienst erleichtern. Eine Ablehnung des Gesprächsangebots hat für Sie weder dienst- noch arbeitsrechtliche Konsequenzen. Sie sind auch nicht verpflichtet, Krankheitsdiagnosen zu offenbaren.

An diesem Gespräch nehmen außer Ihnen und mir mit Ihrer Zustimmung der örtliche Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung teil. Weitere Teilnehmer, z. B. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der arbeitsmedizinische Dienst (MAS), eine Person Ihres Vertrauens und ein von Ihnen bestimmter juristischer Beistand können hinzugezogen werden.

Als Termin schlage ich _____ vor.

Hinweise zum Datenschutz: Die Teilnehmer/innen des Eingliederungsgesprächs sind zur Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Ihrer Zustimmung weitergegeben werden. Medizinische Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten, die im Rahmen des BEM anfallen, gelangen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung in Ihre Personalakte. Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn Sie keinen gegenteiligen Antrag stellen, vernichtet wird. Es wird dann lediglich dokumentiert, dass ein Eingliederungsverfahren stattgefunden hat.

Bitte teilen Sie mir mit, ob sie das Gesprächsangebot zum oben genannten Termin wahrnehmen möchten. Gerne stehe ich für ein Vorgespräch zur Verfügung. Sie können sich selbstverständlich auch bereits zur Vorbereitung des Gesprächs an den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wenden.

Allgemeine Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement finden Sie unter www.integrationsaemter.de.

Ich hoffe, dass Ihr Genesungsprozess weiterhin erfolgreich verläuft und wir Sie bald wieder in unserer Schule begrüßen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

A6 Zweites Einladungsschreiben zum BEM (Muster)

Anschrift

Briefkopf Schule

Einladung zu einem Eingliederungsgespräch

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

mit dem Schreiben vom _____ hatte ich Ihnen angeboten, im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) nach SGB IX § 84 mit Ihnen über Ihren Gesundheitszustand zu sprechen.

Ziel dieses Gesprächs sollte es sein, gemeinsam mit Ihnen – auf Wunsch auch unter Hinzuziehung des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung – über die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung zu beratschlagen.

Leider haben Sie bis heute nicht auf mein Schreiben reagiert.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Sie sich auch vorab an eine Person Ihres Vertrauens aus dem an unserer Schule bestehenden BEM-Team wenden können, die Ihnen gern das Verfahren zum BEM erläutert. Ich möchte zudem noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Durchführung des BEM ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.

Bislang haben ich und das BEM-Team mit der Beratung erkrankter Beschäftigter gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen gemeinsamer Gespräche konnten wir konkrete Hilfeleistungen anbieten, sei es innerhalb der Schule oder durch die Hinzuziehung externer Stellen.

Da die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Beschäftigten für uns ein wichtiges und ernst zu nehmendes Thema darstellt, möchten wir Ihnen erneut unsere Hilfe anbieten. Ich bitte Sie daher, mich nunmehr bis zum _____ zu informieren, ob Sie an der Einleitung eines BEM-Verfahrens interessiert sind.

Sollte ich bis zum vorstehenden Termin keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie momentan die betriebliche Wiedereingliederung nach der geltenden Dienstvereinbarung nicht in Anspruch nehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

A7 Rückantwort der/des Beschäftigten

Anschrift

Betreff: Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements
Bezug: Ihre Anfrage vom

- Ich stimme der Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements zu.
- Ich möchte das Gesprächsangebot im Rahmen eines BEM zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen.
- Ich wünsche vorab ein gesondertes Gespräch mit einer Person meines Vertrauens.
- bitte benennen -

- Ich wünsche die Hinzuziehung von _____ als Person meines besonderen Vertrauens.
- Ich stimme der Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht zu.

(Datum, Unterschrift)

A8 Gesprächsleitfaden zum BEM (Empfehlung)

Darstellung des BEM (Ziel, Verfahren, Inhalt, Datenschutz – keine gesundheitlichen Daten in Personalakte)
Hinweis auf Freiwilligkeit jeder einzelnen Angabe
Vorgeschichte, Entwicklung und Auswirkungen der Krankheit
1. Krankheitsverlauf (freiwillig)
2. Persönliche Ursachen und Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">• Art der Fehlzeiten• Persönliche Auswirkungen• Art der Einschränkungen• Bisherige Rehabilitationsmaßnahmen• Vorhandene Wiedereingliederungspläne (z. B. des behandelnden Arztes)
3. Schulische Ursachen und Auswirkungen einschließlich der Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse
<ul style="list-style-type: none">• Überbeanspruchung• Konflikte mit Personen aus dem Arbeitsumfeld (Kollegen/innen, Eltern, Schulleitung, Schüler/innen)• Arbeitsplatz (gesundheitsschädigend)• Arbeitsorganisation (Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Aufsicht, Mehrarbeit u. ä.)
4. Handlungsmöglichkeiten zur Wiederherstellung der Dienst- und Arbeitsfähigkeit
4.1 Personenbezogen
<ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung. Bei erfolgter Anerkennung Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche nach den gesetzlichen Regelungen.• Abgabe oder Verlagerung zusätzlicher Aufgaben• Rückgabe einer Funktionsstelle• Fortbildung, z. B. Stimmbildung, Stressbewältigung, Methodik, Didaktik• Empfehlung weiterer medizinischer Diagnostik• Einleitung gesundheitlicher / therapeutischer Maßnahmen, wie z. B. die Beantragung einer Kur oder Suchtberatung• Stufenweise Wiedereingliederung gem. § 11 PfIVVO• Kontaktaufnahme mit Schulpsychologen/-innen• Kontaktaufnahme mit der FuGBL• Antrag auf Feststellung der Teildienstfähigkeit
4.2 Schulbezogen
<ul style="list-style-type: none">• Änderung des dienstlichen Einsatzes (Team-Arbeit, Unterrichtsverteilung, Mehrarbeit, Aufsicht, Klassenfahrten)• Herbeiführung baulicher Maßnahmen in der Schule• Anti-Mobbing-Maßnahmen• Abordnung oder Versetzung auf Wunsch
4.3 Extern
<ul style="list-style-type: none">• Technische Hilfen am Arbeitsplatz (Integrationsamt)• Einbeziehung externer Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Unfallkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Integrationsamt)
5. Vereinbarungen zu konkreten Maßnahmen und Auswertung des Erfolgs

A9 Gesprächsprotokoll zum BEM (Empfehlung)

Protokoll des BEM - Gesprächs

Datum:

Beginn:

Ende:

Teilnehmer/innen			
Belehrung über die Freiwilligkeit der Angaben	ist erfolgt	Information über BEM (Ziele, Verfahren, Inhalt, Datenschutz).	ist erfolgt
Vorgeschichte und Entwicklung (Ursache, Entwicklung, Auswirkung, konkrete Belastung, Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse)			
Überlegungen zum BEM (Handlungsmöglichkeiten)			
Vereinbarungen			
Absprachen zur Evaluation, erneuter Gesprächstermin			

Ort, Datum: _____

(Schulleiter/in)

(Lehrkraft)

A10 Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt zum BEM

Staatliches Schulamt
für den Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Am Hospital 9
34560 Fritzlar

Schulstempel

Ergebnis des Eingliederungsgespräches

Herr / Frau (Name der Lehrkraft)

- Ein Eingliederungsgespräch hat auf Wunsch der Lehrkraft nicht stattgefunden.
- Das Eingliederungsgespräch hat am _____ stattgefunden.
- Ein Eingliederungsgespräch hat nicht stattgefunden. Die Lehrkraft hat sich zu den Einladungsschreiben nicht geäußert.

Ggf. Anträge an das Staatliche Schulamt:

Schulleiter/in

A11 Bericht über die

**Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung vor Überprüfung der
Dienstunfähigkeit / der begrenzten Dienstfähigkeit einer Lehrkraft nach
BeamtStG §§ 26,27 / HBG §§ 36,37**

1. Fehlzeiten der Lehrkraft in den letzten 12 Monaten (ggf. gesondertes Blatt):

2. Information und Gespräche nach SGB IX § 84(2), TeilhRL VII und IntV § 4 III c durch die Schulleiterin/ den Schulleiter mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach 6 Wochen ununterbrochener oder wiederholter Fehlzeiten innerhalb 12 Monaten oder mehr als drei Monate ununterbrochener Fehlzeit innerhalb von 6 Monaten (BeamtStG § 26 (1)) haben stattgefunden:

3. Das schuljahresvorbereitende Gespräch nach IntV § 4 III c bzw. das BEM-Gespräch hat stattgefunden am:

4. Folgende Vereinbarungen wurden getroffen (ggf. Kopie):

5. Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt oder werden noch umgesetzt:

6. Folgende Nachteilsausgleiche hat die Lehrkraft erhalten:

7. Folgende Nachteilsausgleiche können noch in Betracht kommen:

Schulleiter/in

Lehrkraft

Örtliche Schwerbehindertenvertretung